

# **Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS)**

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Berücksichtigt sind die Änderungen, die vom Kreistag am 07.12.2015 mit der

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 102-12/2015,

am 07.12.2016 mit der

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 150-20/2016,

und am 06.12.2017 mit der

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 204-27/ 2017,

beschlossen wurden.

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610) in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

## **Inhaltsübersicht:**

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entsorgungspflicht des Landkreises Grundsatz
- § 3 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Mitwirkung der Städte, Gemeinden, Einheits-/Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Modellversuche
- § 11 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht
- § 12 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

### **2. Abschnitt**

#### **Einsammeln, Befördern, Verwerten und Entsorgen der Abfälle**

- § 13 Getrennthaltung von Abfällen
- § 14 Altpapier
- § 15 Verpackungsabfälle
- § 15a Stoffgleiche Nichtverpackungen
- § 16 Altmetall
- § 17 Elektroaltgeräte
- § 17a Abholung von Elektroaltgeräten (Holsystem)
- § 18 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle\_(Problemstoffe)
- § 19 Schadstoffhaltige Kleinmengen (Sonderabfallkleinmengen)

- § 20 Sperrmüll
- § 21 Bio- und Grünabfälle (Entsorgung von Bioabfällen, Grünabfällen und Weihnachtsbäumen)
- § 22 Bauschutt, Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- § 23 Boden und Steine
- § 24 Altreifen
- § 25 Asbesthaltige Abfälle
- § 26 Mineralfaserabfälle
- § 27 Altholz
- § 28 Restabfall, Abfuhrhythmus (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
- § 29 Zugelassene Abfallbehälter, Abfallsäcke/Banderolen
- § 30 Anforderung, Ausgabe und Behandlung der Abfallbehälter, Bemessung des Behältervolumens
- § 31 Bereithaltung, Benutzung, Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter
- § 32 Übergangsregelung
- § 33 Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage

### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 34 Gebühren
- § 35 Bekanntmachungen
- § 36 Bearbeitung von Anträgen
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 In-Kraft-Treten

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Annahmekatalog für die Selbstanlieferung bei den Entsorgern
- Anlage 2: Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)
- Anlage 3: Annahmekatalog der Elektroaltgeräte
- Anlage 4: Annahme-/Nichtannahmeliste zu § 15 a AbfS
- Anlage 5: Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe/Übergabestellen des Landkreises Mansfeld-Südharz
- Anlage 6: ersatzlos gestrichen

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Abfallsatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.

### **§ 2 Entsorgungspflicht des Landkreises Grundsatz**

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Aufgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden durch den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld–Südharz“ (EAW MSH) wahrgenommen.

### **§ 3 Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Abfallwirtschaftliches Ziel des Landkreises ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.  
Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele stellt der Landkreis ein Abfallwirtschaftskonzept auf, das nach dem Stand der Technik fortgeschrieben wird.

### **§ 4 Abfallberatung**

- (1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- (2) Abfallberater sind berechtigt, zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu betreten (§ 19 Abs. 1 KrWG).

### **§ 5 Mitwirkung der Städte, Gemeinden, Einheits-/Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

- (1) Die Städte, Gemeinden und/oder Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften haben, dem Landkreis auf Anfrage Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Bemessung, Festsetzung und Erhebung der Abfallbeseitigungsgebühr notwendig sind und gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA) vom 15.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 392) übermittelt werden dürfen.
- (2) Kann aufgrund des baulichen Straßenzustandes, von Witterungseinflüssen oder straßenbaulicher Maßnahmen die Zufahrt der Entsorgungsfahrzeuge an die angeschlossenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend nicht gewährleistet werden, sind von den Städten, Gemeinden und/oder Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften im Interesse der Entsorgungssicherheit, insbesondere hinsichtlich geeigneter Bereitstellungsplätze (z.B. für die Restabfallbehälter), vertretbare Ersatzlösungen anzubieten.
- (3) Baumaßnahmen in den Ortslagen der Städte und Gemeinden, die zu Einschränkungen in der Abfallentsorgung führen können, sind dem Landkreis von den Städten, Gemeinden und/oder Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften zehn Werktage vor Maßnahmebeginn anzuzeigen.

### **§ 6 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gem. § 3 Abs. 1 des KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Ausgenommen sind die in § 2 Abs. 2 KrWG bezeichneten Stoffe und Gegenstände.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Im Sinne dieser Satzung sind:

Siedlungsabfälle (Kapitelüberschrift 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung – AVV – vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379): Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind.

1. Hausmüll  
(Teilfraktion der Abfallart „Gemischte Siedlungsabfälle“, Abfallschlüssel 200301)  
Abfall aus privaten Haushaltungen, der nicht unter die Ziffern 2 bis 18 fällt.
2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle  
(Teilfraktion der Abfallart „Gemischte Siedlungsabfälle“, Abfallschlüssel 200301)  
Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (von Gewerbetreibenden und ähnlichen Nutzern gemäß Abs. 3), der
  - nicht unter die Ziffern 1 bzw. 3-18 fällt,
  - nicht verwertet wird,
  - nicht durch den Landkreis gemäß Anlage 2 von der Entsorgung ausgeschlossen ist und
  - in seiner Art und Zusammensetzung dem Hausmüll ähnlich ist und daher mit diesem gemeinsam entsorgt werden kann.
3. Sperrmüll (200307):  
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen. Zum Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gehören nicht:
  - Gegenstände, die unter Ziffer 4 bis 17 fallen ;
  - Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie z. B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter, Balken, Laminat etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter; Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds; in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile; Pappe, Papier; Produktionsabfälle aller Art;
4. Bauschutt (17 01 07):  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeit, auch mit geringfügigen Fremdanteilen (max. 10 %).
5. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (170904):  
Stoffgemische aus Bautätigkeiten, die kein Quecksilber, kein PCB oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
6. Boden und Steine (170504 und 200202):  
nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
7. Asbesthaltige Abfälle (170605):  
Asbestzementabfälle, die bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallen (festgebundener Asbest mit einer Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m<sup>3</sup>).
8. Mineralfaserabfälle (170603 u. 170604):  
Abfälle aus Mineralfasern.
9. Bio- und Grünabfälle (20 01 08 und 20 02 01)
- 9.1. Bioabfälle: biologisch abbaubare (kompostierbare) organische Abfälle. Hierzu gehören: Küchen-/Kantinenabfälle (z.B.: Obstreste, ungekochte Reste aus Speisenzubereitung, Eierschalen, Kaffeesatz, Teesatz/-beutel); Sonstige kompostierbare Abfälle (z.B.: Papierküchentücher, Schnittblumen, Säge- u. Hobelspäne, durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr, pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken-, Strauch- und Rasenschnitt, Pflanzenreste, Blumenreste und Laub u.ä.).

**Keine Bioabfälle** sind z.B.: menschliche u. tierische Exkremente, Kadaver, Fleisch, Knochen, verunreinigte Einstreu, Hygieneartikel (Windeln, Papiertaschentücher u.ä.), Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Tapeten, Buntdrucke (wie Illustrierte, Kataloge, Hochglanzdrucke), Speisereste tierischer Herkunft, gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft, Streusalz.

- 9.2. Grünabfälle:  
pflanzliche Abfälle, wie Baum-, Hecken-, Strauch- und Rasenschnitt, Pflanzenreste, Blumenerde und Laub.
10. Marktabfälle (200302)  
sind auf Märkten anfallende Abfälle, wie z. B. Obst und Gemüseabfälle und nicht verwertbare Verpackungsmaterialien.
11. Straßenkehricht (200303)  
sind Abfälle aus Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes.
12. Schadstoffe:  
organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration.
  - 12.1. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (Problemstoffe)  
in Haushalten anfallende Abfälle, die wegen ihrer Gesundheits- oder Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen (z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Rostschutz- und Lösemittel, Haushaltschemikalien, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren usw.).
  - 12.2. Schadstoffhaltige Kleinmengen (Sonderabfallkleinmengen):  
Kleinmengen (bis 2000 kg/Jahr) von gefährlichen Abfällen (§ 3 AVV), die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu erfassen, zu behandeln und zu entsorgen sind.
13. Fäkalschlamm (20 03 04)  
entwässerter oder getrockneter Schlamm aus Hauskläranlagen.
14. Altpapier:  
Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle, mit Ausnahme der Verpackungsabfälle ( Ziff. 15 ).
15. Verpackungsabfälle:  
Verpackungen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV – vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379) mit Ausnahme der Verpackungsabfälle, die von der Verwertung aufgrund der VerpackV ausgenommen sind.
- 15a Stoffgleiche Nichtverpackungen:  
Gegenstände, die stofflich sortenreinen Verkaufsverpackungen entsprechen, sauber sind und vollständig aus Kunststoff oder Metall bestehen. Es darf sich dabei nicht um Verbundstoffe (z.B. Kunststoff-/Metallverbund, Verbunde verschiedener Kunststoffe) handeln und sie dürfen herkunftsseitig auch nicht einer anderen Abfallkategorie zuordenbar sein (z.B. der Kategorie Baustellenabfälle).
16. Altmetall:  
alle im Haushalt und Garten anfallenden Gegenstände aus Metall, unterschieden nach Öfen/Boiler und Sammelschrott mit Ausnahme der Verpackungsabfälle (Ziff.15).

Öfen / Boiler:

sind alle zur Raumheizung oder Hauswassererwärmung dienenden gas-, öl- oder kohlebetriebenen Wärmequellen (z. B. transportable Kachelöfen, Dauerbrandöfen, Badeöfen, Küchenkohleöfen, Ölöfen, Gasheizkörper, Gasdurchlauferhitzer, Heizkessel zentraler Wärmeversorgungsanlagen), mit Ausnahme solcher Geräte, die unter Ziff. 17 fallen.

Sammelschrott:

sind im Haushalt üblicherweise anfallende Metallgegenstände, wie z. B. Ofenbleche, Ofenrohre, Schüsseln, Eimer, Töpfe, Kuchenbleche, Ganzstahlmattressen, Metallbettgestelle, Ganzmetallregale, Waschwannen, Waschkessel, Badewannen, Metallaschenkübel, mechanische Nähmaschinen mit Metallgehäuse ohne Nähmaschinentisch, Fahrräder ohne Bereifung, Kinderroller und Kinderdreiräder aus Metall ohne Bereifung, Metallschränke, Metallzaunsäulen, Maschendraht (aufgewickelt), Schubkarren, Regalträger, die wegen ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen.

17. Elektroaltgeräte  
sind alle in § 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) benannten Geräte. Sie sind in Anlage 3, die Bestandteil dieser Abfallsatzung ist, aufgeführt.
  18. Altholz:  
Industrierest- und Gebrauchtholz der Altholzkategorien AI und AII gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302).
  19. Restabfall  
im Sinne dieser Satzung ist Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall.
- (2) Bereitstellungsplätze  
im Sinne dieser Satzung sind die Standorte, an denen die Abfallbesitzer ihre Abfälle zur Abholung bereitstellen.
  - (3) Gewerbetreibende u. ä. Nutzer  
im Sinne dieser Satzung sind alle, die nicht als privater Haushalt anzusehen sind – dies können etwa Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Behörden, Schulen, Vereine (außer Kleingartenvereine), Gesellschaften, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen u. ä. sein
  - (4) Grundstück  
im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
    - 4.1. Wohngrundstück  
im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute Grundstück, das ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Einrichtungen wie Wohnheime (z. B. Internate, Studentenwohnheime, Asylbewerberheime, Aussiedlerheime) oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (z.B. Behindertenwohnheime) sind Wohngrundstücke im Sinne der Satzung.
    - 4.2. Gewerbegrundstück  
im Sinne dieser Satzung ist jedes von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern (Abs. 3) genutzte Grundstück. Grundstücke, die von Gewerbetreibenden u.ä. Nutzern sowohl zu Erwerbszwecken als auch zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten nur dann als Wohngrundstücke, wenn auf dem Grundstück der alleinige Wohnsitz oder Hauptwohnsitz des Gewerbetreibenden u.ä. Nutzers angemeldet ist und dieser dort keine Arbeitnehmer beschäftigt.  
Gewerbegrundstücke können auch Teilstücke (z. B. einzelne Räume oder Etagen) von Grundstücken sein.
    - 4.3. Wochenendhaus-/Ferienhausgrundstück  
im Sinne dieser Satzung ist jedes Wohngrundstück, das nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt wird und jedes Grundstück, das ehemals zu Wohnzwecken genutzt wurde, derzeit aber nicht bewohnt wird und kein Gewerbegrundstück im Sinne dieser Satzung darstellt.
    - 4.4. Kleingartenanlage  
im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, in denen mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983, BGBl I S. 210).

- (5) Haushalt (Haushaltungen)  
im Sinne dieser Satzung repräsentiert eine Einzelperson oder Personenmehrheit, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohneinheit inne hat; bei Einrichtungen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens gelten unabhängig davon jeweils 2,3 Heimbewohner als ein Haushalt, wobei von der tatsächlichen Heimbelegung zum Stichtag 30.09. auszugehen ist.
- (6) Übergabestelle  
im Sinne dieser Satzung sind die Sammelstellen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ElektroG.

## § 7

### Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln sowie das Beseitigen und Verwerten von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Von der Entsorgungspflicht des Landkreises nicht umfasst sind:
1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Gegenstände,
  2. sonstige Abfälle, die gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind,
  3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Abfallentsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind, die nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgelten,
  4. Kraftfahrzeuge und Anhänger i. S. d. Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) (ausgenommen Abfälle gemäß § 20 Abs. 3 KrWG),
  5. Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung in der Spalte „Entsorgungsausschluss“ mit „E RV“, „E A“ oder „E M“ gekennzeichnet, und damit von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen (vgl. § 18) oder als Sonderabfallkleinmengen (vgl. § 19) von insgesamt nicht mehr als jährlich 2.000 kg anfallen.
  6. Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung in der Spalte „Entsorgungsausschluss“ mit „SB M“ oder „SB B“ gekennzeichnet sind; sie sind von den Entsorgungshandlungen Sammlung und Beförderung ausgeschlossen,
  7. Abfälle, die nicht im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz angefallen sind.

Die Pflichten des Landkreises zur Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle und die §§ 11, 11 a, 11 b AbfG LSA bleiben unberührt.

Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausschließen, soweit diese wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

- (3) Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).
- (4) Die Entsorgung von Altpapier, Glas und Leichtstoffen (Kunststoffverpackungen, Dosen, Verbunde) erfolgt, soweit es sich dabei um Verpackungsabfälle gemäß § 6 Abs. 1, Ziff. 15 handelt, außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung durch die Systembetreiber i. S. d. VerpackV – vgl. auch § 15. Fensterscheiben-, Verbund- und Drahtglasbruch kann in kleinen Mengen über den Restabfall entsorgt werden.
- (5) Die Entsorgung von Elektroaltgeräten erfolgt ab der Übergabestelle nach Maßgabe des ElektroG, außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.

- (6) Von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind neben den in Anlage 2 genannten, von der Entsorgung insgesamt oder dem Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen, auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art nicht in Abfallbehältern gem. § 29 Abs. 1 Ziffer 1.1. gesammelt werden können – und auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (vgl. § 20) – befördert werden können.
- (7) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle gemäß § 20 Abs. 4 KrWG vom Einsammeln und Befördern ausschließen.
- (8) In Zweifelsfällen zum Ausschluss von Abfällen gem. Abs. 2 hat der Landkreis Mansfeld-Südharz ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über deren Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung des Landkreises insgesamt oder lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung nach den Vorschriften des KrWG verpflichtet.  
Entledigt sich der Besitzer dieser Abfälle dennoch über die Abfallentsorgung des Landkreises, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat.

## § 8

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist berechtigt und verpflichtet, seine Grundstücke im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Dem Grundstückseigentümer stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten und in begründeten Einzelfällen die zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude Befugten gleich (Anschlusszwang). Anschlusspflichtige von Gewerbegrundstücken sind die Gewerbetreibenden u.ä. Nutzer (§ 6 Abs. 3).  
Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet.
- (2) Der Vorstand von Kleingartenanlagen hat diese mindestens für den Zeitraum von Mai bis Oktober eines jeden Jahres an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallerzeuger und -besitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 13 bis 31 und § 33 zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die Rechte und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG bleiben unberührt.
- (5) Die Kompostierung eigener Bio- und Grünabfälle auf privaten Grundstücken bedarf keiner Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

## § 9

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für Wohngrundstücke, auf denen für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten kein Abfall anfallen kann (z. B. weil die einzig ansässige Person wegen Studiums, freiwilligen sozialen Jahres o. ä. ständig ortsabwesend ist) kann für diesen Zeitraum auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen.



Für Gewerbegrundstücke kann auf Antrag beim Landkreis eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, solange auf diesen Grundstücken nach der Art ihrer Nutzung kein überlassungspflichtiger Abfall anfallen kann (z. B. saisonale Ausübung eines Gewerbes, freiberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit auf dem als Hauptwohnsitz gemeldeten Wohngrundstück ausgeübt und kein Arbeitnehmer beschäftigt wird).

Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können.

- (2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen.
- (3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind ausnahmslos schriftlich zu stellen. Sie sind nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (01.01. bis 31.12.) bei weiterem Bedarf zu erneuern. Bereits bewilligte Anträge können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Die Anträge sind nach der Abfallgebührensatzung kostenpflichtig.
- (4) Die Bearbeitung von Erstanträgen je beantragtem Befreiungstatbestand nach Abs. 1 erfolgt kostenpflichtig. Durch den Antragsteller ist hierfür eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 AbfGS zu entrichten. Folgeanträge sind, soweit sie denselben Sachverhalt der Befreiung (z.B. dieselbe Person) betreffen, gebührenfrei.

## **§ 10 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen sowie den Inhalt der zur Entsorgung bereitgestellten Abfallbehälter analysieren. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück unaufgefordert das Vorliegen, den Umfang, sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats und unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen (z.B. Bestätigung der zuständigen Behörde u. ä.) schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere
  1. Angaben zur Veränderung der für die Gebührenbemessung relevanten Personenzahl, zum Ein- und Auszug; ggf. zum Namen des Haushaltsvorstandes;
  2. Angaben zu Firmenänderungen und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks oder von Teilen davon betreffen sowie
  3. Angaben zu vorhandenen bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern und deren Entsorgungsrhythmen.

Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue zur Anzeige verpflichtet.

Bei Unterlassen der Anzeige/Auskunft hat jeder Anschlusspflichtige bereits erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen.

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfällen anfallen, haben den Beauftragten und den Bediensteten des Landkreises, die sich mit einem Dienstausweis des Landkreises ausweisen, das Betreten des Grundstücks zum Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter, zum Einsammeln der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu gestatten (§ 19 Abs. 1 KrWG). Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)) wird insoweit eingeschränkt.

## § 12

### Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen zum Einsammeln und/oder Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gem. §§ 14 bis 28 und 31 bereitgestellt bzw. am Schadstoffmobil oder Wertstoffhof übergeben sind. Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, wenn sie zulässigerweise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden oder an den Wertstoffhöfen bzw. Abfallentsorgungsanlagen übergeben sind.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Das Durchsuchen der Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellter Abfälle und das Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

## 2. Abschnitt

### Einsammeln, Befördern, Verwerten und Entsorgen der Abfälle

## § 13

### Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Altpapier (§ 14)
  2. Verpackungsabfälle (außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, § 15)
  3. Stoffgleiche Nichtverpackungen (§ 15a)
  4. Altmetall (§ 16)
  5. Elektroaltgeräte (§ 17, § 17a)
  6. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (§ 18)
  7. Schadstoffhaltige Kleinmengen (§ 19)
  8. Sperrmüll (§ 20)
  9. Bio- und Grünabfälle (§ 21)
  10. Bauschutt, Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (§ 22)
  11. Boden und Steine (§ 23)
  12. Altreifen (§ 24)
  13. asbesthaltige Abfälle (§ 25)
  14. Mineralfaserabfälle (§ 26)
  15. Altholz (§ 27)
  16. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 28)

Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 14 bis 28 getrennt zu überlassen.

- (2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle unter sich und von übrigen Abfällen getrennt zu halten. Sie dürfen nicht verunreinigt sein. Sammeleinrichtungen für diese Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden.

## **§ 14 Altpapier**

- (1) Altpapier (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 14) aus privaten Haushaltungen wird durch den Landkreis in dafür zugelassenen Abfallbehältern an den festgelegten Abfuhrterminen erfasst. Bei kurzzeitig erhöht auftretendem Altpapieraufkommen können zum Abfuhrtag Bündel neben dem Altpapierbehälter beige gestellt werden. Die Bündel müssen so bemessen sein, dass sie in den entleerten Altpapierbehälter eingegeben werden können.
- (2) Für Gewerbetreibende und ähnliche Nutzer (§ 6 Abs. 3) besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis. Gewerbegrundstücke können auf Antrag kostenpflichtig an die Altpapierentsorgung des Landkreises angeschlossen werden, sofern sie auch an die öffentliche Restabfallentsorgung angeschlossen sind. Gewerbetreibende und ähnliche Nutzer haben nur im Falle des Satzes 2 Anspruch auf die kommunale Altpapierentsorgung durch den Landkreis.
- (3) Wohngrundstücke werden grundsätzlich mit mindestens einem fahrbaren Abfallbehälter mit 240 l Füllraum pro Grundstück ausgestattet. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Glaubhaftmachung einer eingeschränkten körperlichen Leistungsfähigkeit, bei Stellplatzproblemen u. ä.) können auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen Abfallbehälter mit 120 l Füllraum zur Verfügung gestellt werden.

In Großwohnanlagen werden in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten Abfallbehälter mit 240 l oder 1100 l Füllraum bereitgestellt.

Diese Abfallbehälter können nach mit dem Landkreis abzustimmendem Bedarf in 4-, 2- oder wöchentlichem Abfuhrhythmus entleert werden. In den übrigen Wohngebieten werden die Abfallbehälter in 4-wöchentlichem Rhythmus entleert.

- (4) Für die Altpapierentsorgung von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern (§ 6 Abs. 3) stehen fahrbare Abfallbehälter mit 240 l und 1100 l Füllraum zur Auswahl. Die Entsorgung erfolgt i.d.R. in 4-wöchentlichem Abfuhrhythmus. Darüber hinaus kann für Abfallbehälter mit 1100 l Füllraum auch eine wöchentliche Abfuhr vereinbart werden, sofern ein zusätzlicher Bedarf begründet und bei der wöchentlichen Abfuhr kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist. Ein Anspruch auf wöchentliche Entsorgung besteht jedoch nicht.
- (5) Auf den Wertstoffhöfen des Landkreises kann während der Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen Altpapier von an die öffentliche Altpapierentsorgung angeschlossenen Grundstücken in die hierfür bereitgestellten Container kostenlos eingegeben werden.
- (6) Eine gemeinsame Sammlung des Altpapiers kann auch mit den Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen (vgl. § 15) erfolgen.

## **§ 15 Verpackungsabfälle**

Die folgenden Verpackungsabfälle (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 15) sind von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen:

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff <sup>1)</sup>
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall <sup>1)</sup>
15 01 05	Verbundverpackungen <sup>1)</sup>
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas <sup>1)</sup>
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

<sup>1)</sup>Für Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV stehen Rücknahmesysteme (z.B. Depotcontainer, „Gelbe Tonne“ / „Gelber Sack“, Wertstoffhöfe) bereit.

### **§ 15a** **Stoffgleiche Nichtverpackungen**

Stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen können auf den Wertstoffhöfen während der Öffnungszeiten in die hierfür bereitgestellten Container kostenlos eingegeben werden (vgl. Anlage 4).

### **§ 16** **Altmetall**

- (1) Altmetalle (§ 6 Abs. 1 Ziff. 16) sind zum Zwecke der weitestgehenden Verwertung einer vom Rest- und Sperrmüll getrennten Entsorgung zuzuführen. Dabei können Angebote des Landkreises gemäß Abs. 2, des Fachhandels, der privaten Entsorgungswirtschaft oder gemeinnütziger Sammlungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Altmetalle können gebührenfrei auf den Wertstoffhöfen des Landkreises (Bringsystem) abgegeben werden. Dabei sollten die Gegenstände nicht länger als 1,20 m und nicht schwerer als 40 kg sein.

### **§ 17** **Elektroaltgeräte**

- (1) Besitzer von Elektroaltgeräten (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 17) aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Nr. 5 ElektroG) sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und § 17a zuzuführen.
- (2) Die Elektroaltgeräte werden in 6 Gerätegruppen unterteilt. Näheres regelt Anlage 3. Elektroaltgeräte der Gruppen 1 bis 6 können von Endnutzern und Vertreibern an der vom Landkreis bekannt gegebenen Übergabestelle (vgl. § 6 Abs. 6) nach Maßgabe des § 13 ElektroG angeliefert werden. Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten der Gerätegruppen 1, 2 und 6 sind vorab schriftlich mit dem Landkreis abzustimmen. Die Anlieferer haben die Benutzungsordnung der Wertstoffhöfe/Übergabestelle zu beachten.
- (3) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) – Gruppe 4 – können zusätzlich bei den vom Landkreis betriebenen Schadstoffsammelstellen (vgl. § 18) abgegeben werden.
- (4) Die Möglichkeit, Elektroaltgeräte im Rahmen der Serviceleistungen des Handels oder Gewerbes einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, bleibt durch die Regelungen nach §§ 17, 17a unberührt.

### **§ 17a** **Abholung von Elektroaltgeräten (Holsystem)**

- (1) Auf Antrag des Abfallbesitzers werden insgesamt maximal 4 Großgeräte der Gerätegruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte), 2 (Kühlgeräte), 3 (ITKU-Geräte, z.B. Bildschirme) nach Anlage 3 pro Haushalt (§ 6 Abs. 5) und Jahr verteilt auf höchstens zwei Abfahrten, kostenlos abgefahren. Für die Abholung eines jeden weiteren Gerätes (Übermenge) ist vom Abfallbesitzer eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Sonderleistung gem. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. Abfallgebührensatzung). Antragsberechtigte Abfallbesitzer sind die auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ansässigen Haushalte (vgl. § 6 Abs. 5).
- (2) Kleingeräte der Gerätegruppen 3 und 5 können bei der Abholung von Großgeräten beigegeben oder auch als Gebinde mit einer Gesamtmasse  $\geq 4$  kg separat zur Abholung angemeldet werden. Gebinde mit einer Gesamtmasse von  $\geq 4$  bis  $\leq 50$  kg entsprechen einem Stück Großgerät (vgl. Abs. 1) bzw. einem Stück Übermenge im Sinne von Abs. 1.

- (3) Der Antrag ist durch jeden Antragsberechtigten nach Abs. 1 mittels „Abrufkarte Elektroaltgeräte“ mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Landkreis gibt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin mindestens drei Tage vorher bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten.
- (4) Gegen Zahlung einer Zusatzgebühr (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. Abfallgebührensatzung) erfolgt eine Expressabfuhr von Elektroaltgeräten binnen 3 Werktagen nach Zahlungseingang beim Landkreis.
- (5) Die Elektroaltgeräte sind am Abfuhrtag rechtzeitig (bis 6.00 Uhr) so bereitzustellen (Bereitstellungsplatz), dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Für Geräte, die aufgrund ihres Gewichts nicht händisch, auch nicht unter Zuhilfenahme einer geeigneten Gerätekarre, von einer Person verladen werden können sowie für Geräte, die nicht der Beschreibung dieser Satzung entsprechen (z.B. B2B-Geräte), besteht keine Abholpflicht. Elektroaltgeräte aus karitativen und gewerblichen Sammlungen sind vom Abholservice nach § 17a ausgeschlossen. Die Regelung des § 31 Abs. 7 gilt analog.
- (6) Für Gewerbetreibende u. ä. Nutzer (§ 6 Abs. 3) ist der Abholservice nach § 17a generell kostenpflichtig (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. Abfallgebührensatzung).

### **§ 18 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (Problemstoffe)**

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (§ 6 Abs. 1 Ziff. 12.1.) dürfen nicht in die in § 29 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind am Schadstoffmobil zu übergeben. Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt.
- (2) Für die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 führt der Landkreis mindestens zweimal jährlich eine mobile Sammlung mit dem Schadstoffmobil durch. Darüber hinaus findet im Zeitraum März bis November monatlich je einmal eine quasi-stationäre Annahme mit dem Schadstoffmobil statt. Die Haltestellen bei der mobilen Sammlung und die Annahmeorte im Rahmen der quasi-stationären Sammlung sowie die Sammeltermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (vgl. § 35).
- (3) Die Annahme von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen, d. h. maximal 20 kg pro Person und Sammlung bei maximaler Gebindegröße von 30 Litern. Die Abfälle sind in Originalverpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen Behältnissen anzuliefern.

### **§ 19 Schadstoffhaltige Kleinmengen (Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Sonderabfallkleinmengen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 12.2.) von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern (§ 6 Abs. 3) in haushaltsüblichen Mengen (vgl. § 18 Abs. 3) können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis an den gemäß § 35 bekannt gegebenen quasi-stationären Annahmeorten – getrennt nach Abfallarten – überlassen werden, sofern ihre Einsammlung, Beförderung und Entsorgung gemeinsam mit den Abfällen gemäß § 18 möglich ist.
- (2) Sonderabfallkleinmengen oberhalb haushaltsüblicher Mengen und Sonderabfallkleinmengen, deren Einsammlung, Beförderung und Entsorgung nicht gemeinsam mit den Abfällen gemäß § 18 möglich ist, werden auf schriftlichen Antrag des Abfallbesitzers im Holsystem entsorgt. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt bis spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages.
- (3) Die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen nach Abs. 1 und 2 ist für die Abfallbesitzer kostenpflichtig (vgl. § 10 Abs. 2 Abfallgebührensatzung).

## § 20 Sperrmüll

- (1) Auf Antrag des Abfallbesitzers wird Sperrmüll (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3) in haushaltsüblichen Mengen (vgl. Abs. 3), verteilt auf höchstens zwei Abfahrten pro Jahr, kostenlos abgefahren. Antragsberechtigte Abfallbesitzer sind die auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ansässigen Haushalte (§ 6 Abs. 5), für Kleingartenanlagen die Vorstände, für mit einem Restabfallbehälter (vgl. § 29 Abs. 1 Ziff. 1.1.) ausgestattete Kleingartenparzellen die Pächter.
- (2) Der Antrag ist mittels „Abrufkarte für Sperrmüll“ mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Pro Abrufkarte können max. 2 m<sup>3</sup> Sperrmüll oder 5 Einzelstücke angemeldet werden. Der Landkreis gibt dem Abfallbesitzer den Abfahrtermin mindestens drei Tage vorher bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten.
- (3) Haushaltsüblich sind Sperrmüllmengen mit einem Volumen von maximal 4 m<sup>3</sup> nach Zerlegung der Einzelstücke bzw. 10 Einzelstücke pro Jahr. Für die Entsorgung von Übermengen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Sonderleistung gem. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Abfallgebührensatzung). Übermengen liegen vor, wenn
  1. im Holsystem (Abs. 1) und Bringsystem (Abs. 8) zusammen mehr als 4 m<sup>3</sup> Sperrmüll oder 10 Einzelstücke im Jahr entsorgt werden bzw.
  2. der Haushalt vor der Sperrmüllentsorgung bereits die jährlich kostenlose Grünabfallentsorgung gem. § 21 Abs. 5 in Anspruch genommen hat.

Die zur Sperrmüllentsorgung bereitgestellten Einzelstücke dürfen eine Masse von 70 kg und/oder eine Größe von 2 x 1 x 0,75 m nicht überschreiten.

- (4) Gegen Zahlung einer Zusatzgebühr (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Abfallgebührensatzung) erfolgt eine Expressabfuhr von Sperrmüll binnen 3 Werktagen nach Zahlungseingang beim Landkreis.
- (5) Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen können die Sperrmüllabfuhr nach Abs. 1 für ihre Mieter gemeinsam durchführen lassen, sofern die Mieter ihren Entsorgungsanspruch nach Abs. 1 nicht bereits selbst ausgeschöpft haben. Hierzu übergibt der Grundstückseigentümer die ausgefüllten und von den Mietern unterzeichneten Sperrmüllkarten dem Landkreis mit einem entsprechenden Vermerk. Dieser koordiniert die Terminvergabe und stellt die Abholung des Sperrmülls bis spätestens 3 Wochen nach Antragseingang sicher. Die für die Sperrmüllbereitstellung zu nutzende Abstellfläche (Bereitstellungsplatz) bestimmen die Grundstückseigentümer. Der Bereitstellungsplatz muss über eine öffentliche Straße oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße anfahrbar sein.
- (6) Die Entsorgung von Gegenständen, die wegen ihrer Masse oder Größe (vgl. Abs. 3 S. 3) nicht mit den Sammelfahrzeugen abgefahren werden können, sowie Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen erfolgen auf Anforderung außerhalb der Sperrmüllentsorgung nach Abs. 1 gebührenpflichtig über 7m<sup>3</sup>-Absetzcontainer, die den Nutzern 3 Tage zur einmaligen Beladung zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag rechtzeitig (bis 6.00 Uhr) so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an den Bereitstellungsplatz heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Von der Sammlung nicht erfasste am Bereitstellungsplatz verbliebene Abfälle sind durch den Besitzer unverzüglich, spätestens einen Tag nach der Abfuhr, rückstandslos zu entfernen. § 31 Abs. 7 gilt analog.
- (8) An den Wertstoffhöfen erfolgt die Annahme des Sperrmülls aus Haushalten, bei Vorlage der „Abrufkarte für Sperrmüll“ bis zu einer haushaltsüblichen Menge (Abs. 3), verteilt auf 2 Anlieferungen, gebührenfrei. Anlieferungen an die Wertstoffhöfe des Landkreises sind auf Mengen von maximal 2 m<sup>3</sup> pro Anlieferung und Tag begrenzt. Für die Entsorgung von Übermengen (§ 20 Abs. 3 Satz 1) ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Sonderleistung gem. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2 AbfGS).

- (9) Für Gewerbetreibende u. ä. Nutzer (§ 6 Abs. 3) ist die Entsorgung von Sperrmüll durchgehend kostenpflichtig (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Abfallgebührensatzung). Sie können Sperrmüll an den Wertstoffhöfen des Landkreises anliefern (max. 2 m<sup>3</sup> pro Anlieferung und Tag) sowie an der Umladestation in Ringleben (Bringsystem).  
Der Landkreis entsorgt keinen Sperrmüll aus gewerblichen Sammlungen.
- (10) Abfallbesitzer, die im Landkreis Mansfeld-Südharz mit Haupt- oder Nebenwohnung an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können Sperrmüll nach den Absätzen 1 bis 8 auch von anderen Anfallstellen (z.B. Kleingärten, Ferienhäuser) kostenfrei entsorgen lassen. Voraussetzungen dafür sind:
- Die Anfallstelle muss sich im Landkreis Mansfeld-Südharz befinden.
  - Der Bereitstellungsort muss über eine öffentliche Straße oder eine dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraße anfahrbar sein.
  - Der Abfallbesitzer muss sich die Sperrmüllmenge seinem Wohnsitz im Landkreis zurechnen lassen.

Vorstände von Kleingartenanlagen und Kleingärtner, die mit Restabfallbehältern an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind (mit Ausnahme der Zurechnung der Menge auf den Wohnsitz), Sperrmüll aus der Kleingartenanlage in haushaltsüblichen Mengen nach den Absätzen 1 bis 8 kostenfrei entsorgen lassen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von jährlich max. 4 m<sup>3</sup> oder 10 Einzelstücken je angefangenen 550 l aufgestelltem Restabfallbehälter-Füllraum.

Soweit die Kriterien des Anschlusses oder der haushaltsüblichen Menge nicht erfüllt sind, kann die kostenpflichtige Sperrmüllentsorgung (Sonderleistung gem. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Abfallgebührensatzung) in Anspruch genommen werden.

## § 21

### Bio- und Grünabfälle

#### (Entsorgung von Bioabfällen, Grünabfällen und Weihnachtsbäumen)

- (1) Bio- und Grünabfälle (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 9) sollen, soweit die Möglichkeit besteht, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden Bio- und Grünabfälle gegen eine gesonderte Gebühr (vgl. § 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) über Bioabfallbehälter eingesammelt. Die Abholung erfolgt im Zeitraum April bis Oktober wöchentlich und im Restjahr 2-wöchentlich. Für die Bioabfallbehälter und deren Bereitstellung gelten die Regelungen der §§ 30 Abs. 6 und 31 Abs. 7 analog.
- (3) Grünabfälle gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 9.2. aus privaten Haushaltungen werden als „flächendeckende Straßensammlung“ an je zwei in geeigneter Weise bekannt gegebenen Terminen (vgl. § 35) im Frühjahr und im Herbst kostenlos erfasst. Die Grünabfälle sind gebündelt (bis max. 25 kg pro Bund, max. 0,50 m Durchmesser), mit einer Länge von max. 1,50 m und einer Aststärke von max. 10 cm Durchmesser zur Abholung bereit zu stellen. Nicht bündelfähiger Grünabfall (z.B. Rasen- und Heckenschnitt sowie Laub) kann in geeigneten, kompostierfähigen Behältnissen (z.B. Papiersäcke oder Kartons) oder leicht ausschüttbaren Behältnissen (z.B. Waschwannen, Körbe, oder Wasserfässer aus Kunststoff) mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 25 kg zur Sammlung bereitgestellt werden. In Foliensäcken oder lose bereitgestellter Grünabfall (ohne Gefäß zum Handling) wird nicht entsorgt.  
§§ 20 Abs. 7 (Bereitstellung) und 31 Abs. 7 (Verfahrensweise bei Nichtanfahrbarkeit) gelten analog.
- (4) Grünabfälle gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 9.2. aus privaten Haushalten können außerdem in den zugelassenen Grünabfallsäcken und Banderolen (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2.2.) - mit max. 0,50 m Durchmesser, mit einer Länge von max. 1,50 m und einer Aststärke von max. 10 cm - kostenpflichtig im Holsystem überlassen werden (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.3. Abfallgebührensatzung). Die Sammlung von Grünabfällen im Holsystem in gebührenpflichtigen Grünabfallsäcken und Banderolen erfolgt als
- a) Miterfassung im Rahmen der flächendeckenden Straßensammlung nach Abs. 3;
  - b) als Sammlung nach telefonischer Anmeldung durch den Abfallbesitzer (beim Landkreis), im Regelfall in der Jahreszeit März bis November. Der Landkreis gibt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin spätestens drei Tage vorher bekannt.

Die Vertriebsstellen des Landkreises für die Grünschnittsäcke und Banderolen werden gesondert bekannt gegeben.

§§ 20 Abs. 7 (Bereitstellung) und 31 Abs. 7 (Verfahrensweise bei Nichtanfahrbarkeit) gelten analog.

- (5) Soweit die Sperrmüllentsorgung gemäß § 20 nicht in Anspruch genommen wurde, werden im Rahmen des Entsorgungssystems „Grünabfall statt Sperrmüll“ auf Antrag des Abfallbesitzers insgesamt 6 m<sup>3</sup> Grünabfall aus privaten Haushaltungen im Jahr kostenlos abgefahren. Die Abholung erfolgt im Zeitraum März bis November, verteilt auf höchstens zwei Abfahrten. Antragsberechtigte Abfallbesitzer sind die auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ansässigen Haushalte (§ 6 Abs. 5). Der Antrag ist mittels „Abrufkarte für Sperrmüll“ zu stellen. Pro Abrufkarte können max. 3 m<sup>3</sup> Grünabfall angemeldet werden. Der Landkreis gibt dem Abfallbesitzer den Abfahrtermin mindestens drei Tage vorher bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten. Für die Bereitstellung gelten Abs. 3 Satz 2 bis 4, § 20 Abs. 7 sowie § 31 Abs. 7 entsprechend. Für die Entsorgung von Übermengen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Sonderleistung gemäß § 2 Abs. 9 Ziffer 9.3. Abfallgebührensatzung).
- (6) Übermengen im System „Grünabfall statt Sperrmüll“ (Abs. 5, Abs. 9) liegen vor, wenn
1. im Rahmen des Entsorgungssystems „Grünabfall statt Sperrmüll“ mehr als 6,0 m<sup>3</sup> Grünabfall pro Jahr – im Holsystem (Abs. 5) und Bringsystem (Abs. 9) zusammen - für den Haushalt entsorgt werden bzw.
  2. der Haushalt vor der Grünabfallentsorgung bereits die jährlich kostenlose Sperrmüllentsorgung gem. § 20 komplett (4m<sup>3</sup>) in Anspruch genommen hat.
- (7) Grünabfälle von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern und aus gewerblichen Sammlungen werden durch den Landkreis nicht, auch nicht in den Verfahren nach Abs. 3, 4, 5 und 9 entsorgt. Gewerbegrundstücke können auf Antrag kostenpflichtig an die Bio- und Grünabfallentsorgung nach Abs. 2 (Biotonne) angeschlossen werden, sofern sie auch an die öffentliche Restabfallentsorgung angeschlossen sind.
- (8) Weihnachtsbäume aus Haushaltungen und in haushaltsüblichen Mengen von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern (§ 6 Abs. 3) werden mindestens einmal jährlich über eine mobile Sammlung kostenlos erfasst. Die Einsammlung erfolgt über eine Straßensammlung bzw. vom Landkreis benannte zentrale Sammelplätze (Weihnachtsbaum-Sammelplätze). Die Weihnachtsbaum-Sammelplätze und die Sammeltermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (§ 35).
- (9) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wochenendhaus-/ Ferienhausgrundstücken können auch zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen gebracht werden. Im Rahmen des Entsorgungssystems „Grünabfall statt Sperrmüll“ werden bei Vorlage der „Abrufkarte für Sperrmüll“ bis zu 6 m<sup>3</sup> pro Haushalt und Kalenderjahr, verteilt auf zwei Anlieferungen, gebührenfrei angenommen. Dabei ist die Anlieferung auf Mengen von max. 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung und Tag begrenzt. Die Entsorgung von Übermengen (Abs. 6, letzter Satz) ist kostenpflichtig.

## § 22

### Bauschutt, Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bauschutt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) sind getrennt voneinander und von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Verwertbare Abfälle sind bei den zugelassenen Recyclinganlagen anzuliefern.
- (2) Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen können bis max. 2 m<sup>3</sup> pro Anlieferung und Tag auch gebührenpflichtig an die vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfe angeliefert werden.

## § 23

### Boden und Steine

Boden und Steine (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) sind den zugelassenen Recyclinganlagen anzuliefern.

## § 24

### Altreifen

Altreifen aus privaten Haushalten können bis max. 10 Stück pro Anlieferung und Tag gebührenpflichtig an den Wertstoffhöfen des Landkreises angeliefert werden.



## **§ 25 Asbesthaltige Abfälle**

Asbesthaltige Abfälle (§ 6 Abs. 1 Nr. 7) aus privaten Haushalten sind formlos unter Angabe von Art, Menge und Anfallstelle beim Landkreis zur Entsorgung anzumelden. Sie sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen.

Die schriftliche Freigabe des Landkreises ist Voraussetzung für die gebührenpflichtige Anlieferung des Abfalls an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 33. Die in der Freigabe durch den Landkreis getroffenen Festlegungen (Anlieferstelle und Auflagen zur Verpackung) sind zu beachten.

## **§ 26 Mineralfaserabfälle**

Mineralfaserabfälle (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) aus privaten Haushalten sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Sie sind staubdicht verpackt in Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 33 anzuliefern

## **§ 27 Altholz**

- (1) Altholz (§ 6 Abs. 1 Ziff. 18) aus Sperrmüll wird in den Verfahren nach § 20 (Sperrmüll) mit entsorgt.
- (2) Sonstiges Altholz im Sinne der Satzung (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 18) ist an den unter § 33 genannten Abfallentsorgungsanlagen gebührenpflichtig anzuliefern. Anlieferungen an die vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfe sind auf in privaten Haushalten angefallenes Altholz und Anlieferungsmengen von max. 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung und Tag beschränkt.

## **§ 28 Restabfall, Abfuhrhythmus (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)**

- (1) Restabfall ist in den nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1 zugelassenen Restabfallbehältern/Restabfallsäcken (Holsystem) bereitzustellen.
- (2) An den Wertstoffhöfen wird weder Hausmüll (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) noch hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) angenommen. An den in § 33 genannten Abfallanlagen wird Hausmüll gar nicht und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall nur dann angenommen, wenn er aufgrund seiner Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll durch den Landkreis eingesammelt und befördert werden kann.
- (3) Restabfallbehälter werden in einem wahlweise durch den Anschlusspflichtigen zu bestimmenden Abfuhrhythmus entleert. Die Bedarfsmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Um sicherzustellen, dass der Abfallbehälter im gewünschten Abfuhrhythmus geleert wird, ist die Gebührenmarke aufzukleben.
  - 3.1. Restabfallbehälter mit einem Volumen von 80 l Füllraum können 2-, 4-, 6- oder 8-wöchentlich entleert werden.
  - 3.2. Restabfallbehälter mit einem Volumen von 120 l Füllraum können 2- oder 4-wöchentlich entleert werden.
  - 3.3. Restabfallbehälter mit einem Volumen von 240 l Füllraum werden in der Regel 2- oder 4-wöchentlich entleert.
  - 3.4. Restabfallbehälter mit einem Volumen von 660 l, 770 l, 1.100 l Füllraum werden in der Regel 2- oder 4-wöchentlich entleert.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z.B. Großwohnanlagen, Innenstadtlagen) für die Entsorgung der Abfallbehälter gemäß Ziffern 3.3. und 3.4, eine andere Abfuhrhäufigkeit (z.B. wöchentliche Entsorgung) festsetzen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Es besteht kein Anspruch auf die Festsetzung einer anderen Abfuhrhäufigkeit.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 35 bekannt gegeben. Der Landkreis behält sich die Art und Weise der Kennzeichnung der einzelnen Entleerungsintervalle am Abfallbehälter vor. Gemäß § 31 Abs. 9 S. 2 und 3 können zusätzliche Leerungen durch den Anschlusspflichtigen im Einzelfall beantragt werden.

- (4) Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum werden in Teilbereichen (Großwohnanlagen, Innenstadtlagen) auf Antrag des Anschlusspflichtigen wöchentlich geleert, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und bei der wöchentlichen Entleerung kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist. Es besteht kein Anspruch auf wöchentliche Entleerung.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen von Grundstücken, die mit einem Sammelfahrzeug über eine befahrbare öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße auf Dauer nicht zu erreichen sind, kann der Landkreis im Einzelfall anstelle der Restabfallbehälter die Benutzung von Restabfallsäcken anordnen. Außerdem können Kleingartenanlagen und Anschlusspflichtige von Wochenendhaus- und Ferienhausgrundstücken anstelle der Restabfallbehälter die Benutzung von Restabfallsäcken beantragen.

Darüber hinaus dürfen die käuflich zu erwerbenden Restabfallsäcke nur zur Sammlung von Abfällen benutzt werden, die vorübergehend vermehrt anfallen (vgl. § 29 Abs. 2).

- (6) Für die Entsorgung von Abfällen von Grundstücken, die mit einem Sammelfahrzeug über eine befahrbare öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße nicht bzw. saisonbedingt oder in sonstiger Weise vorübergehend nicht zu erreichen sind, kann der Landkreis anstelle der Restabfallbehälter die Benutzung anderer Behälter mit einem zur Veranlagung gleichwertigen Entsorgungsvolumen an einem geeigneten Stand-/Bereitstellungsplatz anordnen.

## § 29

### Zugelassene Abfallbehälter, Abfallsäcke/Banderolen

- (1) Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke/Banderolen im Sinne dieser Satzung sind:

#### 1. Zur Entsorgung von Restabfällen:

- 1.1. Restabfallbehälter - fahrbare Müllgroßbehälter (MGB) mit 80 l, 120 l, 240 l, 660 l<sup>1)</sup>, 770 l<sup>1)</sup> oder 1100 l Füllraum
- 1.2. Vom Landkreis besonders kenntlich gemachte und vertriebene Restabfallsäcke (60 l)

<sup>1)</sup> Weiternutzung nur noch als vorhandene Bestandsbehälter möglich; Behältergröße ist als Neubestellung nicht möglich.

#### 2. Zur Entsorgung von Bio- und Grünabfällen:

- 2.1. Bioabfallbehälter – fahrbare MGB mit 120 l und 240 l Füllraum
- 2.2. Vom Landkreis besonders kenntlich gemachte und vertriebene Grünabfallsäcke (60 l) und Banderolen für Grünabfälle in saisonaler Abfuhr von März bis November

#### 3. Zur Entsorgung von Altpapier

- 3.1. Altpapierbehälter (s.g. Blaue Tonne) – fahrbare MGB mit 120 l Füllraum<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nur als Ausnahmetatbestand im begründeten Einzelfall (vgl. § 14 Abs. 3)

- 3.2. Altpapierbehälter (s.g. Blaue Tonne) – fahrbare MGB mit 240 l und 1.100 l Füllraum

Der Landkreis gibt gesondert bekannt, wo die Abfallsäcke/Banderolen gemäß Ziffern 1.2. und 2.2. zu erwerben sind.

- (2) Restabfallsäcke dürfen nur in den in § 28 Abs. 5 und 6 benannten Fällen für die Entsorgung von Restabfällen verwendet werden. Sie sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet.

- (3) Die Benutzung anderer als der in Abs. 1 genannten und durch den Landkreis bzw. seinen beauftragten Dritten gestellten Abfallbehältnisse (vgl. auch § 30 Abs. 6) ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet die Verwendung eigener, zur Grünabfallentsorgung in den Entsorgungsverfahren „flächendeckende Straßensammlung“ (vgl. § 21 Abs. 3) und „Grünabfall statt Sperrmüll“ (vgl. auch § 21 Abs. 5) zugelassener Behältnisse.

### **§ 30**

#### **Anforderung, Ausgabe und Behandlung der Abfallbehälter, Bemessung des Behältervolumens**

- (1) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Pro Wohngrundstück ist grundsätzlich mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1.1 vorzuhalten. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (vgl. § 6 Abs. 3) haben Abfallbehälter nach Maßgabe des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938) zu bestellen, jedoch pro Betriebsstätte mindestens einen Restabfallbehälter vorzuhalten.

Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen (z. B. durch rechtswidrige Abfallablagerungen neben den Restabfallbehältern) feststellbar, dass der bereitgestellte Restabfallbehälter nicht ausreichend ist, müssen die Anschlusspflichtigen, umgehend einen größeren Restabfallbehälter oder einen verkürzten Abfuhrhythmus beantragen. Falls dies unterbleibt, kann der Landkreis eine Erhöhung des Fassungsvermögens oder eine Verkürzung des Abfuhrhythmus bzw. eine zusätzliche Leerung anordnen.

- (2) Wochenendhaus- und Ferienhausgrundstücke haben grundsätzlich mindestens einen zugelassenen Restabfallbehälter vorzuhalten. Stattdessen kann die Benutzung von Restabfallsäcken beantragt werden.
- (3) Für Kleingartenanlagen hat der Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter festzulegen. Bei einer Entsorgung über zugelassene Restabfallsäcke (vgl. § 28 Abs. 6) ist mindestens ein Restabfallsack pro belegter Parzelle und Jahr vorzuhalten.
- (4) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die einem anderen Anschlusspflichtigen gehören, außer bei Nutzergemeinschaften im Sinne des Abs. 5.
- (5) Der Landkreis kann einer gemeinsamen Restabfallbehälterbestellung und -nutzung für 2 und mehr unmittelbar aneinander angrenzende oder gegenüberliegende Wohngrundstücke zustimmen, wenn dies aus baulichen oder ähnlichen Gründen zweckmäßig erscheint und die Entsorgungssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird (Nutzergemeinschaft). Nutzergemeinschaften dürfen max. drei Grundstücke umfassen. Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Die Bildung gemischter Nutzergemeinschaften zwischen Wohn- und Gewerbegrundstücken ist nicht möglich. Die Bildung der Nutzergemeinschaften ist schriftlich, unter Benennung eines Verantwortlichen oder Vertreters, zu beantragen. Der Antrag ist von allen Anschlusspflichtigen, die sich an der Nutzergemeinschaft beteiligen, zu unterzeichnen.
- (6) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die vorgeschriebenen Abfallbehälter (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) zur Verfügung. Die Behälter sind Eigentum des Landkreises bzw. der beauftragten Entsorgungsfirma. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, für den Landkreis bzw. die Entsorgungsfirma zu verwahren, schonend und sachgemäß zu behandeln. Für Schäden, die durch eine vom Ausschlusspflichtigen verschuldete unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und Abfallsäcke (z.B. durch Fehlbefüllung) an den Abfallbehältern, Abfallsammelfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den von ihm verschuldeten Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Überlässt der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter einem Dritten, so hat er ein dem Dritten zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Schäden an Abfallbehältern oder Verluste von Abfallbehältern hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis unverzüglich schriftlich zu melden. Bei Diebstahl/Schäden durch Vandalismus ist dem Landkreis eine polizeiliche Schadensmeldung vorzulegen. Ist ein Abfallbehälter infolge Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr nutzbar, wird er auf Antrag des Anschlusspflichtigen gebührenfrei ausgetauscht.

- (7) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen für Restabfall-, Bioabfall-, Altpapierbehälter auf schriftlichen Antrag Deckelschlösser (Schwerkraftschlösser) für Abfallbehälter kostenpflichtig zur Verfügung (vgl. § 4 Abfallgebührensatzung). Die Deckelschlösser werden vom Landkreis montiert und gewartet. Das Durchbohren der Abfallbehältnisse zur Montage selbst beschaffter Schlösser ist unzulässig.

### **§ 31**

#### **Bereithaltung, Benutzung, Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter betriebsbereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie den Benutzungspflichtigen zugänglich sind. Mit Ende des Anschluss- und Benutzungszwangs ist dem Beauftragten des Landkreises die Abholung der Abfallbehältnisse durch Duldung des Betretens des Grundstücks oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse am Bereitstellungsplatz zu ermöglichen.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig (bis 6.00 Uhr) so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an den Bereitstellungsplatz heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. In den Gebieten nach § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) (d. h. in reinen, allgemeinen, besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kurz- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung und auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten) dürfen die rollbaren Müllbehälter an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen zwischen 20 Uhr und 7 Uhr nicht bewegt werden, d. h. die Bereitstellung muss außerhalb dieser Zeiten rechtzeitig erfolgen.
- (3) Eine Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt nur, wenn sie gemäß Abs. 2 bereitgestellt worden sind, identifiziert werden können, beim Landkreis angemeldet sind und nicht für die Nutzung gesperrt wurden.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur an den für die Grundstücke bestimmten Standplätzen aufgestellt werden. Die Standplätze sind so zu wählen, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Es ist verboten, in die Abfallbehälter und Abfallsäcke Abfälle einzufüllen, für deren Entsorgung sie nicht vorgesehen sind. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen, deren Abbrennen in den Behältern und das Einfüllen von Schnee und Eis ist nicht erlaubt. Heiße Aschen und Schlacken sowie sonstige Schwerstoffe (z.B. Bauschutt) dürfen nicht in die Abfallbehälter und -säcke eingefüllt werden. Andernfalls und insbesondere bei wiederholten Verstößen kann der Landkreis eine Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter und -säcke ablehnen.
- (6) Kann das Festfrieren der Abfälle am Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen schütffähig gemacht werden.
- (7) Ist die Bereitstellung der Abfallbehälter nach Absatz 2 insbesondere wegen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes oder einer vorübergehenden Straßensperrung nicht unmittelbar vor dem anschlusspflichtigen Grundstück bzw., sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung möglich, kann der Landkreis einen geeigneten anderen Bereitstellungsplatz, ggf. unter Erteilung von Auflagen, festlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder den Fall, dass durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde. Gleiches gilt, wenn die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann (z.B. ungenügende Durchfahrtsbreiten und -höhen, Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit und ohne Bestandsschutz, Privatstraßen). Maßgeblich für die Beurteilung sind die für die Müllbeseitigung und Fahrzeughaltungen geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften). Der Landkreis kann für einen vorübergehenden Zeitraum, in dem z. B. Schnee und Eis oder Baustellen die Abholung der Abfallbehälter vom regelmäßigen Bereitstellungsplatz vermutlich unzumutbar beeinträchtigen werden, durch Bekanntmachung abweichende Bereitstellungsplätze festlegen.

- (8) In begründeten Fällen kann mit dem Landkreis vereinbart werden, dass der Standplatz nach Abs. 4 auch der Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter am Entsorgungstag ist (z.B. bei umhausten Behälterstandplätzen oder bei Abfallbehälterschranken für MGB 660 l, 770 l und 1100 l). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist insbesondere, dass
1. die Standplätze und die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen einen ebenen und trittsicheren Belag haben. Dieser muss so beschaffen sein, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren des Abfallbehälters standhält.
  2. der Standplatz einschließlich des Transportweges so angelegt ist, dass Abfallbehälter nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen,
  3. die Behälter am Entsorgungstag ungehindert zugänglich sind,
  4. der Standplatz und der Transportweg ganzjährig verkehrssicher, schnee- und eisfrei, sauber gehalten und ausreichend beleuchtet sind. Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke bleiben die Vorschriften der jeweils einschlägigen gemeindlichen Straßenreinigungssatzung unberührt.

Maßgeblich für die Beurteilung sind die für die Müllbeseitigung und Fahrzeughaltungen geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften).

- (9) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert werden, erfolgt die Abfuhr erst am nächsten Abfuhrtag innerhalb des angemeldeten Abfuhrhythmus. In Ausnahmefällen kann durch den Anschlusspflichtigen eine zusätzliche kostenpflichtige Abfuhr seines Abfallbehälters (§ 2 Abs. 5 Abfallgebührensatzung) schriftlich beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Entleerung am nächsten für die Stadt/Gemeinde regulären Abfuhrtag.
- (10) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, sofern der Landkreis im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sorgt.
- (11) Rutschgefahren, z.B. durch Schnee- und Eisglätte, sind vor der Abfuhr vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.
- (12) Für die Nutzung der Restabfallbehälter sollen folgende maximale Füllmengen nicht überschritten werden:
- |          |        |
|----------|--------|
| 80 l:    | 40 kg  |
| 120 l:   | 48 kg  |
| 240 l:   | 96 kg  |
| 660 l:   | 264 kg |
| 770 l:   | 308 kg |
| 1.100 l: | 440 kg |

## § 32 Übergangsregelung

Die bisherigen Entsorgungsveranlagungen (z. B. Größe und Anzahl der Restabfallbehälter; Abfuhrhythmus und bestätigte Anträge) werden unverändert weitergeführt, bis der Anschlusspflichtige Änderungen ausdrücklich beantragt oder die Bestätigung eines Antrages ausläuft.

## § 33 Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage

- (1) Abfälle, die lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (vgl. § 7 i.V. mit Anlage 2 – Spalte Einsammlung und Beförderung), sind zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß Abs. 2 zu bringen, die nach Maßgabe des Abs. 2 und der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung für die Annahme des jeweiligen Abfalls vorgesehen sind.

- (2) Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung besteht die Möglichkeit der Anlieferung von Abfällen an die Wertstoffhöfe des Landkreises in Hettstedt (Gewerbering 18, 06333 Hettstedt), Sangerhausen (Oststraße 5, 06526 Sangerhausen) und Unterraßdorf (ehemalige KMD Unterraßdorf, 06295 Lutherstadt Eisleben) sowie an der Umladestation in Ringleben, Brauhausweg 3, 06556 Ringleben.
- (3) Der Landkreis kann bei Abfällen, die gem. § 7 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle diese anzuliefern sind. Beim Transport ist insbesondere hinsichtlich der Ladungssicherung die Straßenverkehrsordnung zu beachten.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils gültigen Betriebs- bzw. Benutzungsordnungen. In diesen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Anlage dieses erfordert und/oder gesetzliche Vorschriften dies vorschreiben. Die Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe/Übergabestellen Unterraßdorf, Hettstedt und Sangerhausen in Anlage 5 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder die Besitzer solcher Abfälle zu verpflichten, die Abfälle auf ihrem Grundstück bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

Wird nach dem Entladen in der Abfallentsorgungsanlage festgestellt, dass Abfallarten angeliefert wurden, deren Anlieferung nicht zulässig ist, werden diese Abfälle nicht weiterverarbeitet.

- (6) Bei zeitweiligen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Abfallbeförderern kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 34 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

#### **§ 35 Bekanntmachungen**

Die in der Abfallsatzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz (in der Regel im Amtsblatt des Landkreises). Sie können außerdem durch die ortsübliche Presse, im Internet (Homepage des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz), in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 36 Bearbeitung von Anträgen**

Alle Änderungen müssen schriftlich angezeigt bzw. beantragt werden. Mündliche Änderungsanträge werden nicht bearbeitet. Soweit keine Zweifel an der Herkunft vom Berechtigten oder Verpflichteten bestehen, können außer in den Fällen der §§ 20 und 21 im Einzelfall auch Anzeigen oder Anträge in Textform bearbeitet werden. Dies gilt z. B. für Eigentümerwechsel, Behälteränderungen, Änderungen der Abfuhrhythmen, Änderungen der Personenanzahl und ähnliche Anzeigen/Anträge. Behälteränderungen und Änderungen des Abfuhrhythmus werden spätestens binnen 15 Werktagen ab Eingang des Antrags beim Landkreis umgesetzt.

Abweichend hiervon werden Änderungen beim Abfuhrhythmus für Altpapier jeweils zum Ersten eines Monats umgesetzt, wenn sie vor dem 10. des Vormonats eingegangen sind. Änderungen werden in der Gebührenabrechnung zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats, bei am Ersten eines Monats eingetretenen Änderungen noch zum Ersten des laufenden Monats berücksichtigt.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 ausgeschlossene Abfälle bereitstellt oder anliefert;
  2. entgegen § 8 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  3. entgegen § 11 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
  - 3a. entgegen § 12 Abs. 4 Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder Abfälle mitnimmt,
  4. entgegen § 13 Abfälle nicht getrennt überlässt oder getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt;
  5. entgegen §§ 14 bis 28 Abfälle nicht in der festgesetzten Art und Weise der Erfassung/Verwertung/Beseitigung zuführt;
  6. entgegen § 20 Abs. 7 von der Sammlung nicht erfasste Abfälle nicht unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach der Abfuhr, rückstandslos entfernt,
  7. entgegen § 21 Abs. 3, 4 und 5 Grünabfälle dem Landkreis unberechtigt andient;
  8. entgegen § 29 Abfälle nicht in dafür zugelassenen Abfallbehältern bereithält oder übervolle Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt;
  9. entgegen § 30 Abs. 1 nicht das ausreichende Behältervolumen auf seinem Grundstück bereithält;
  10. entgegen § 30 Abs. 6 Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt bzw. Abfallbehälter selbst beschädigt;
  11. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 zum Ende des Anschluss- und Benutzungszwangs die Behälterabholung nicht ermöglicht,
  12. entgegen § 31 Abs. 7 Weisungen des Landkreises hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes nicht befolgt;
  13. entgegen § 31 Abs. 8 und 11 Weisungen des Landkreises hinsichtlich des Standplatzes für Abfallbehälter nicht erfüllt, die Transportwege auf dem Grundstück nicht in verkehrssicherem Zustand hält bzw. Schnee und Eisglätte und sonstige Rutschgefahren nicht bis zum Beginn der Abfuhr beseitigt;
  14. ersatzlos gestrichen
  15. entgegen § 33 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage anliefert;
  16. entgegen den Vorschriften dieser Satzung Abfälle auf unerlaubte Weise entsorgt. Dies betrifft insbesondere die Entsorgung auf dafür nicht vorgesehenen Plätzen in der freien Landschaft und das Verbrennen von Abfällen,
  17. gegen die Benutzungsbestimmungen der Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 33) verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung (einschließlich der Anlagen 1 bis 5) tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz, beschlossen am 05.12.2012, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 102-12/2015, tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 150-20/2016, tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 204-27/2017, tritt am 01.01.2018 in Kraft.



## Annahmekatalog für die Selbstanlieferung beim Entsorger

### Annahmekatalog der REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Ringleben

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
<b>02 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI</b>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
<b>03 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE</b>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
<b>04 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE</b>
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>07 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN</b>
07 02 13	Kunststoffabfälle
<b>09 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
<b>12 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
<b>15 02</b>	<b>AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG</b>
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16 01</b>	<b>ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugen SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13,14,1606,1608)</b>
16 01 03	Altreifen (hier: ohne Felge)
16 01 19	Kunststoffe
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
<b>17 03</b>	<b>BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE</b>
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
<b>17 06</b>	<b>DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE</b>
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
<b>19 12</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A.N.G.</b>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>20 01</b>	<b>GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)</b>
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
<b>20 02</b>	<b>GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

\* = Gefährlicher Abfall

### **Ausgeschlossene Abfallarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 und 6**

Die Abfälle sind mit der sechsstelligen Abfallschlüsselnummer (ASN) der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) und durch die Abfallbezeichnung benannt.

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Ziffern 1.1 bis einschließlich 1.7 sowie die Vorschriften zu Bewertung und Einstufung gemäß Ziffern 2.1 bis einschließlich 2.2.7 der Einleitung zur Anlage „Abfallverzeichnis“ der AVV (BGBl. I 2001, 3380 – 3406).

Alle §§ im Folgenden sind solche dieser Abfallsatzung (AbfS).

In nachfolgender Tabelle sind die Abkürzungen für die ausgeschlossenen Entsorgungshandlungen, die Ausschlussgründe sowie die ergänzenden Regelungen dargestellt.

<b>Kennzeichnung in der Spalte „Entsorgungsausschluss“ der nachfolgenden Tabelle</b>	<b>Erläuterung</b>
E RV	Ausschluss von der <i>Entsorgung insgesamt</i> , da Rücknahmesysteme nach besonderen Rechtsvorschriften bestehen, z.B. Verpackungsverordnung, BattG, ElektroG
E A	Ausschluss von der <i>Entsorgung insgesamt</i> auf Grund der Abfallart
E M	Ausschluss von der <i>Entsorgung insgesamt</i> auf Grund der Abfallmenge
SB M	Ausschluss von der <i>Sammlung und Beförderung</i> auf Grund der Abfallmenge
SB B	Ausschluss von der <i>Sammlung und Beförderung</i> auf Grund der Beschaffenheit der Abfälle
<b>Kennzeichnung in der Spalte „Ergänzende Regelungen“</b>	
WSH	Wertstoffhöfe in Hettstedt, Sangerhausen, Unterrißdorf
U	Umladestation in Ringleben, Brauhausweg 3, 06556 Ringleben
(*)	gefährliche Abfallarten nach der Abfallverzeichnisverordnung

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>		
<b>01 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN</b>		
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	E A	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E A	
<b>01 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN</b>		
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	E A	
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	E A	
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E A	
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E A	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	E A	
01 03 10 *	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	E A	
01 03 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>01 04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN</b>		
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E A	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E A	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E A	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A	
01 04 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>01 05</b>	<b>BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE</b>		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E A	
01 05 05 *	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	E A	
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E A	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E A	
01 05 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>		
<b>02 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI</b>		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E A	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E A	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E A	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	SB B	U
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E A	
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E A	
02 01 10	Metallabfälle	E A	
02 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>02 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS</b>		
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E A	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E A	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>02 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE- UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE</b>		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E A	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E A	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	E A	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>02 04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG</b>		
02 04 01	Rübenerde	E A	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E A	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>02 05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG</b>		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>02 06</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN</b>		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E A	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>02 07</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)</b>		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E A	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E A	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	E A	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E A	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>		
<b>03 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN</b>		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	SB B	U

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	SB B	U
03 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>03 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG</b>		
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	E A	
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel	E A	
03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel	E A	
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	E A	
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	E A	
<b>03 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE</b>		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	SB B	U
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	E A	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E A	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	SB B	U
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	SB B	U
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E A	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E A	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E A	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>		
<b>04 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE</b>		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E A	
04 01 02	geäschertes Leimleder	E A	
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	E A	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	E A	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	E A	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub Falzspäne)	E A	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E A	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>04 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE</b>		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plaster)	SB B	U
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	E A	
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	E A	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E A	
04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E A	
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	E A	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	SB B	U
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	SB B	U
04 02 99	Abfälle a.n.g.	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>		
<b>05 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION</b>		
05 01 02 *	Entsalzungsschlämme	E A	
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	E A	
05 01 04 *	saure Alkylschlämme	E A	
05 01 05 *	verschüttetes Öl	E A	
05 01 06 *	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	E A	
05 01 07 *	Säureteere	E A	
05 01 08 *	andere Teere	E A	
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	E A	
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E A	
05 01 12 *	säurehaltige Öle	E A	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E A	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E A	
05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	E A	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	E A	
05 01 17	Bitumen	E A	
05 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>05 06</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE</b>		
05 06 01 *	Säureteere	E A	
05 06 03 *	andere Teere	E A	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E A	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>05 07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ERDGASREINIGUNG UND -TRANSPORT</b>		
05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	E A	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	E A	
05 07 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>		
<b>06 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON SÄUREN</b>		
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	E A	
06 01 02 *	Salzsäure	E A	
06 01 03 *	Flusssäure	E A	
06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	E A	
06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	E A	
06 01 06 *	andere Säuren	E A	
06 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BASEN</b>		
06 02 01 *	Calciumhydroxid	E A	
06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	E A	
06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	E A	
06 02 05 *	andere Basen	E A	
06 02 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SALZEN, SALZLÖSUNGEN UND METALLOXIDEN</b>		
06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	E A	
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	E A	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	E A	
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungsaus- schluss	Ergänzende Regelungen
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E A	
06 03 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 04</b>	<b>METALLHALTIGE ABFÄLLE MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UN- TER 06 03 FALLEN</b>		
06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	E A	
06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	E A	
06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E A	
06 04 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 05</b>	<b>SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHAND- LUNG</b>		
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E A	
<b>06 06</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SCHWEFELHALTIGEN CHEMIKALIEN, AUS SCHWEFELCHEMIE UND ENTSCHEFELUNGSPROZESSEN</b>		
06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	E A	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	E A	
06 06 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 07</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON HALOGENEN UND AUS DER HALOGEN- CHEMIE</b>		
06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E A	
06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	E A	
06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E A	
06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	E A	
06 07 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN</b>		
06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	E A	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 09</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON PHOSPHORHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER PHOSPHORCHEMIE</b>		
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	E A	
06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E A	
06 09 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 10</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON STICKSTOFFHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND DER HERSTELLUNG VON DÜN- GEMITTELN</b>		
06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
06 10 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIG- MENTEN UND FARBGEBERN</b>		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	E A	
06 11 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>06 13</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A.N.G.</b>		
06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	E A	
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	E A	
06 13 03	Industrieruß	E A	
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	E A	
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	E A	
06 13 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>		
<b>07 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND AN- WENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN</b>		
07 01 01 *	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	E A	



ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	E A	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>07 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN</b>		
07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E A	
07 02 13	Kunststoffabfälle	SB B	U
07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E A	
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	E A	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E A	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>07 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUßER 06 11)</b>		
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	E A	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>07 04</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (AUßER 02 01 08 und 02 01 09), HOLZSCHUTZMITTELN (AUßER 03 02) UND ANDEREN BIOZIDEN</b>		
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	

<b>ASN AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entsorgungs- abschluss</b>	<b>Ergänzende Regelungen</b>
07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	E A	
07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 04 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>07 05</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA</b>		
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E A	
07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E A	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>07 06</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGE-MITTELN</b>		
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E A	
07 06 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>07 07</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.</b>		
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A	
07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A	
07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A	
07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	E A	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>		
<b>08 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN</b>		

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E A	
08 01 13 *	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A	
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E A	
08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	E A	
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	E A	
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	E A	
08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle	E A	
08 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>08 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIEßLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)</b>		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E A	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E A	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	E A	
08 02 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>08 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN</b>		
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	E A	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	E A	
08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E A	
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	E A	
08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen	E A	
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	E A	
08 03 19 *	Dispersionsöl	E A	
08 03 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>08 04</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTMASSEN (EINSCHLIEßLICH WASSERABWEISENDER MATERIALIEN)</b>		
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E A	
08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	E A	
08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	E A	
08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungsaus- schluss	Ergänzende Regelungen
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	E A	
08 04 17 *	Harzöle	E A	
08 04 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>08 05</b>	<b>NICHT UNTER 08 AUFGEFÜHRTE ABFÄLLE</b>		
08 05 01 *	Isocyanatabfälle	E A	
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>		
<b>09 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>		
09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	E A	
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	E A	
09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	E A	
09 01 04 *	Fixierbäder	E A	
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	E A	
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	E A	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	SB B	U
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	SB B	U
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E A	
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	E A	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	E A	
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	E A	
09 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>		
<b>10 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGS-ANLAGEN (AUßER 19)</b>		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E A	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E A	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E A	
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	E A	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E A	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	E A	
10 01 09 *	Schwefelsäure	E A	
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	E A	
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E A	
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E A	
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E A	
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E A	
10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	E A	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E A	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E A	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A	
10 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE</b>		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E A	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	E A	
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E A	
10 02 10	Walzzunder	E A	
10 02 11 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E A	
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E A	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E A	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE</b>		
10 03 02	Anodenschrott	E A	
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstsammelze	E A	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	E A	
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	E A	
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	E A	
10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	E A	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	E A	
10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E A	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E A	
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E A	
10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E A	
10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E A	
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E A	
10 03 27 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E A	
10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	E A	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E A	
10 03 99	Abfälle a.n.g.	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungsaus- schluss	Ergänzende Regelungen
<b>10 04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE</b>		
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A	
10 04 02 *	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E A	
10 04 03 *	Calciumarsenat	E A	
10 04 04 *	Filterstaub	E A	
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub	E A	
10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A	
10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A	
10 04 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E A	
10 04 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE</b>		
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A	
10 05 03 *	Filterstaub	E A	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E A	
10 05 05 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A	
10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A	
10 05 08 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E A	
10 05 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E A	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E A	
10 05 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 06</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE</b>		
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E A	
10 06 03 *	Filterstaub	E A	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E A	
10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A	
10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A	
10 06 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E A	
10 06 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 07</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE</b>		
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E A	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E A	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A	
10 07 07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E A	
10 07 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 08</b>	<b>ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHTEISENMETALLURGIE</b>		
10 08 04	Teilchen und Staub	E A	
10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A	
10 08 09	andere Schlacken	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E A	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E A	
10 08 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E A	
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E A	
10 08 14	Anodenschrott	E A	
10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E A	
10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E A	
10 08 19 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E A	
10 08 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 09</b>	<b>ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL</b>		
10 09 03	Ofenschlacke	E A	
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E A	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E A	
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E A	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E A	
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E A	
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E A	
10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E A	
10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E A	
10 09 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 10</b>	<b>ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHEISENMETALLEN</b>		
10 10 03	Ofenschlacke	E A	
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E A	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E A	
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E A	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E A	
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E A	
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E A	
10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E A	
10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E A	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
<b>10 11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN</b>		
10 11 03	Glasfaserabfall	E A	
10 11 05	Teilchen und Staub	E A	
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	E A	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E A	
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	E A	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E A	
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E A	
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E A	
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E A	
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E A	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 12</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG</b>		
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E A	
10 12 03	Teilchen und Staub	E A	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A	
10 12 06	verworfenen Formen	E A	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E A	
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E A	
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	E A	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E A	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A	
10 12 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>10 13</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN</b>		
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E A	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E A	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E A	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A	
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E A	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E A	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E A	
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E A	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E A	
10 13 99	Abfälle a.n.g.	E A	



ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
<b>10 14</b>	<b>ABFÄLLE AUS KREMATORIEN</b>		
10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E A	
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>		
<b>11 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z.B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)</b>		
11 01 05 *	saure Beizlösungen	E A	
11 01 06 *	Säuren a.n.g.	E A	
11 01 07 *	alkalische Beizlösungen	E A	
11 01 08 *	Phosphatierschlämme	E A	
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E A	
11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	E A	
11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E A	
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E A	
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
11 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>11 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>		
11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	E A	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E A	
11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E A	
11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
11 02 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>11 03</b>	<b>SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN</b>		
11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle	E A	
11 03 02 *	andere Abfälle	E A	
<b>11 05</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER THERMISCHEN VERZINKUNG</b>		
11 05 01	Hartzink	E A	
11 05 02	Zinkasche	E A	
11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A	
11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel	E A	
11 05 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>		
<b>12 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E A	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E A	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E A	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	SB B	U
12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E A	
12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E A	
12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E A	
12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E A	
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle	E A	
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	E A	
12 01 13	Schweißabfälle	E A	
12 01 14 *	Bearbeitungsschäume, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E A	
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E A	
12 01 18 *	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E A	
12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	E A	
12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E A	
12 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>12 03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUßER 11)</b>		
12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten	E A	
12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung	E A	
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>		
<b>13 01</b>	<b>ABFÄLLE VON HYDRAULIKÖLEN</b>		
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten <sup>1</sup>	E A	
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen	E A	
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	E A	
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E A	
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E A	
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	E A	
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	E A	
13 01 13 *	andere Hydrauliköle	E A	
<b>13 02</b>	<b>ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN</b>		
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E A	
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E A	
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E A	
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E A	
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E A	
<b>13 03</b>	<b>ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN</b>		
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	E A	
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	E A	
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	E A	
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E A	
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E A	
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E A	
<b>13 04</b>	<b>BILGENÖLE</b>		
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	E A	
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	E A	

<sup>1</sup> Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	E A	
<b>13 05</b>	<b>INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHIEDERN</b>		
13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E A	
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E A	
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	E A	
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	E A	
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	E A	
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E A	
<b>13 07</b>	<b>ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN</b>		
13 07 01 *	Heizöl und Diesel	E A	
13 07 02 *	Benzin	E A	
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	E A	
<b>13 08</b>	<b>ÖLABFÄLLE A.N.G.</b>		
13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	E A	
13 08 02 *	andere Emulsionen	E A	
13 08 99 *	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)</b>		
<b>14 06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN</b>		
14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	E A	
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	E A	
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	E A	
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	E A	
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	E A	
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)</b>		
<b>15 01</b>	<b>VERPACKUNGEN (EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)</b>		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E RV	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E RV	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E RV	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E RV	
15 01 05	Verbundverpackungen	E RV	
15 01 06	gemischte Verpackungen	E RV	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E RV	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E RV	
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A	
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	E A	
<b>15 02</b>	<b>AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG</b>		
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A	§§ 18, 19
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	SB B	U
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>		
<b>16 01</b>	<b>ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugen SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13,14,1606,1608)</b>		
16 01 03	Altreifen (aus privaten Haushalten)	SB B	WSH, § 24

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
16 01 03	Altreifen ( <i>aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten</i> )	E A	
16 01 04 *	Altfahrzeuge	E A	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	E A	
16 01 07 *	Ölfilter	E A	
16 01 08 *	quecksilberhaltige Bestandteile	E A	
16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten	E A	
16 01 10 *	explosive Bestandteile (z. B. aus Airbags)	E A	
16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge	E A	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E A	
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	E A	
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	E A	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	E A	
16 01 17	Eisenmetalle	E A	
16 01 18	Nichteisenmetalle	E A	
16 01 19	Kunststoffe	SB B	U
16 01 20	Glas	E A	
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	E A	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	E A	
16 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>16 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN</b>		
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	E A	
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	E A	
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E A	
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E A	
16 02 13 *	gefährliche Bauteile <sup>2</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E A	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E A	
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	E A	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E A	
<b>16 03</b>	<b>FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE</b>		
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E A	
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E A	
16 03 07 *	metallisches Quecksilber	E A	
<b>16 04</b>	<b>EXPLOSIVABFÄLLE</b>		
16 04 01 *	Munition	E A	
16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle	E A	
16 04 03 *	andere Explosivabfälle	E A	
<b>16 05</b>	<b>GASE IN DRUCKBEHÄLTERN UND GEBRAUCHTE CHEMIKALIEN</b>		
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	E A	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter und 16 05 04 fallen	E A	

<sup>2</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungsaus- schluss	Ergänzende Regelungen
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	E A	
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E A	
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E A	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	E A	
<b>16 06</b>	<b>BATTERIEN UND AKKUMULATOREN</b>		
16 06 01 *	Bleibatterien	E RV	§§ 18, 19
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	E RV	§§ 18, 19
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	E RV	§§ 18, 19
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	E RV	§§ 18, 19
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	E RV	§§ 18, 19
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	E RV	
<b>16 07</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUßER 05 UND 13)</b>		
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle	E A	
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	E A	
16 07 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>16 08</b>	<b>GEBRAUCHTE KATALYSATOREN</b>		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	E A	
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	E A	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	E A	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	E A	
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	E A	
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	E A	
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A	
<b>16 09</b>	<b>OXIDIERENDE STOFFE</b>		
16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	E A	
16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	E A	
16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	E A	
16 09 04 *	oxidierende Stoffe a.n.g.	E A	
<b>16 10</b>	<b>WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG</b>		
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	E A	
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	E A	
<b>16 11</b>	<b>GEBRAUCHTE AUSKLEIDUNGEN UND FEUERFESTE MATERIALIEN</b>		
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E A	
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E A	
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>		
<b>17 01</b>	<b>BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK</b>		
17 01 01	Beton	E A	
17 01 02	Ziegel	E A	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E A	
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	SB B	WSH
<b>17 02</b>	<b>HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF</b>		
17 02 01	Holz	SB B	U
17 02 02	Glas	E A	
17 02 03	Kunststoff	SB B	U
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A	
<b>17 03</b>	<b>BITUMENGEMISCHTE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE</b>		
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E A	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	SB B	U
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	E A	
<b>17 04</b>	<b>METALLE (EINSCHLIEßLICH LEGIERUNGEN)</b>		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E A	
17 04 02	Aluminium	E A	
17 04 03	Blei	E A	
17 04 04	Zink	E A	
17 04 05	Eisen und Stahl	E A	
17 04 06	Zinn	E A	
17 04 07	gemischte Metalle	E A	
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A	
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E A	
<b>17 05</b>	<b>BODEN (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT</b>		
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E A	
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E A	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E A	
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E A	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E A	
<b>17 06</b>	<b>DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE</b>		
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E A	
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E A	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	SB B	U
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe ( <i>aus privaten Haushaltungen</i> )	SB B	§ 25
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe ( <i>aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten</i> )	E A	
<b>17 08</b>	<b>BAUSTOFFE AUF GIPSBASIS</b>		
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E A	
<b>17 09</b>	<b>SONSTIGE BAU- UND ABRUCHABFÄLLE</b>		
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	E A	
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	SB M	WSH
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>		
<b>18 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN</b>		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E A	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	E A	
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E A	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E A	
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E A	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	E A	
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E A	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E A	
18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	E A	
<b>18 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN</b>		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	E A	
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E A	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	E A	
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E A	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	E A	
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E A	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E A	
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>		
<b>19 01</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN</b>		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E A	
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A	
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	E A	
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A	
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	E A	
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E A	
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E A	
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E A	
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E A	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E A	
19 01 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>19 02</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIEßLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)</b>		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	E A	
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	E A	
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E A	
19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	E A	
19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E A	
19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 02 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>19 03</b>	<b>STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE</b>		
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	E A	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E A	
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte, verfestigte Abfälle	E A	
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E A	
19 03 08 *	teilweise stabilisiertes Quecksilber	E A	
<b>19 04</b>	<b>VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG</b>		
19 04 01	verglaste Abfälle	E A	
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A	
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	E A	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	E A	
<b>19 05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN</b>		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E A	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E A	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E A	
19 05 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>19 06</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN</b>		
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E A	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E A	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E A	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E A	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	E A	
<b>19 07</b>	<b>DEPONIESICKERWASSER</b>		
19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	E A	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	E A	
<b>19 08</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A. N. G.</b>		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E A	
19 08 02	Sandfangrückstände	E A	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E A	
19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E A	
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E A	



ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	E A	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	E A	
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	E A	
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E A	
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	E A	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E A	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	E A	
<b>19 09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER</b>		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E A	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E A	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E A	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E A	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E A	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E A	
19 09 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>19 10</b>	<b>ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN</b>		
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E A	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E A	
19 10 03 *	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	E A	
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E A	
<b>19 11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG</b>		
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	E A	
19 11 02 *	Säureteere	E A	
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	E A	
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E A	
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	E A	
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	E A	
19 11 99	Abfälle a.n.g.	E A	
<b>19 12</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A.N.G.</b>		
19 12 01	Papier und Pappe	SB B	U
19 12 02	Eisenmetalle	E A	
19 12 03	Nichteisenmetalle	E A	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	SB B	U
19 12 05	Glas	E A	
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E A	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	SB B	U
19 12 08	Textilien	SB B	U
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E A	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungsaus- schluss	Ergänzende Regelungen
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	SB M	U
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	SB M	U
<b>19 13</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER SANIERUNG VON BÖDEN UND GRUNDWASSER</b>		
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E A	
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E A	
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 05 fallen	E A	
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	E A	
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>		
<b>20 01</b>	<b>GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)</b>		
20 01 02	Glas	E A	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- u. Kantinenabfälle	E A	
20 01 10	Bekleidung	E A	
20 01 11	Textilien	E A	
20 01 13 *	Lösemittel	E M	§§ 18, 19
20 01 14 *	Säuren	E M	§§ 18, 19
20 01 15 *	Laugen	E M	§§ 18, 19
20 01 17 *	Fotochemikalien	E M	§§ 18, 19
20 01 19 *	Pestizide	E M	§§ 18, 19
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E M	§§ 18, 19
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten ( <i>nur haushaltsübliche Kühl-/ Gefriergeräte in haushaltsüblichen Mengen</i> )		§ 17
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten ( <i>aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten</i> )	E A	
20 01 25	Speiseöle und -fette	E A	
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E M	§§ 18, 19
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E M	§§ 18, 19
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E A	
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E M	§§ 18, 19
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E A	
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E M	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	SB B	§§ 18, 19
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E RV	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E RV	

ASN AVV	Abfallbezeichnung	Entsorgungs- abschluss	Ergänzende Regelungen
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>3</sup> enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen ( <i>hier nur Haushaltsgeräte in haushaltsüblichen Mengen</i> )		§ 17
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>3</sup> enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen ( <i>nicht haushaltsübliche Geräte oder nicht haushaltsübliche Mengen</i> )	E A	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen ( <i>hier nur Haushaltsgeräte in haushaltsüblichen Mengen</i> )		§ 17
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen ( <i>nicht haushaltsübliche Geräte oder nicht haushaltsübliche Mengen</i> )	E A	
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E A	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	SB B	U, WSH
20 01 39	Kunststoffe ( <i>aus privaten Haushalten</i> )	SB B	WSH
20 01 39	Kunststoffe ( <i>aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalte</i> )	SB B	U
20 01 40	Metalle	SB B	WSH
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E A	
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	E A	
<b>20 02</b>	<b>GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)</b>		
20 02 02	Boden und Steine	E A	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E A	
<b>20 03</b>	<b>ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE</b>		
20 03 02	Marktabfälle	SB M	U
20 03 03	Straßenkehricht	E A	
20 03 04	Fäkalschlamm	E A	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E A	
20 03 07	Sperrmüll ( <i>nicht haushaltsübliche Mengen</i> )	SB M	§ 20, WSH, U
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	SB M	U

<sup>1</sup> Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

<sup>2</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 1606 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

<sup>3</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

# Annahmekatalog der Elektroaltgeräte

**Gültig bis 31.01.2016**

## Die Gerätegruppen nach ElektroG umfassen Geräte folgender Kategorien:

Gerätegruppe 1: Haushaltsgroßgeräte (Kat. 1 außer Kühlgeräte), automatische Ausgabegeräte (Kat. 10)

Gerätegruppe 2: Kühlgeräte, Klimageräte (Kat. 1 außer anderen Haushaltsgroßgeräten dieser Kat.)

Gerätegruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte (Kat. 3), Geräte der Unterhaltungselektronik (Kat. 4)

Gerätegruppe 4: Gasentladungslampen (Kat.5)

Gerätegruppe 5: Haushaltkleingeräte (Kat. 2), Beleuchtungskörper (Kat.5), elektrische und elektronische Werkzeuge (Kat. 6), Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte (Kat.7), Medizinprodukte (Kat.8), Überwachungs- und Kontrollinstrumente (Kat. 9)

**Vordemontierte Geräte (gemeint sind Geräte, denen Bauteile und/oder Baugruppen entnommen worden sind) sind keine Elektro- und Elektronikgeräte i. S. des ElektroG.**

**Geräte, die eine Gefahr für Gesundheit u./o. Sicherheit der Mitarbeiter darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.**

## Liste der Kategorien und Geräte:

Kategorie	Bemerkungen	
<b>1. Haushaltsgroßgeräte</b>		
Große Kühlgeräte >200 bis 400 l	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Kühlschränke bis 200 l	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Gefriergeräte bis 200 l	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Gefriergeräte >200 bis 400 l	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Waschmaschinen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Wäschetrockner	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Geschirrspüler	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Herde und Backöfen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Elektrische Kochplatten		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektrische Heizplatten		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Mikrowellengeräte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Elektrische Heizgeräte (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektrische Heizkörper (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung

Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen Betten und Sitzmöbeln (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Elektrische Ventilatoren (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Klimageräte (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
<b>2. Haushaltskleingeräte</b>		
Staubsauger	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Teppichkehrmaschinen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sonstige Reinigungsgeräte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Toaster		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Friteusen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Möhlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektrische Messer		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Waagen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
<b>3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik</b>		
Minicomputer		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
PCs (einschließlich CPU, Maus, und Tastatur)		Hol- u. Bringsystem
PC-Bildschirme		Hol- u. Bringsystem
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)		Hol- u. Bringsystem
Notebooks		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektronische Notizbücher		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Drucker	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Kopiergeräte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen		Hol- u. Bringsystem
Taschen- und Tischrechner		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung

Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Benutzerendgeräte und -systeme	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Faxgeräte		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Telefone		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Schnurlose Telefone		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Mobiltelefone		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Anrufbeantworter		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
<b>4. Geräte der Unterhaltungselektronik</b>		
Radiogeräte		Hol- u. Bringsystem
Fernsehgeräte		Hol- u. Bringsystem
Videokameras		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Videorekorder		Hol- u. Bringsystem
Hi-Fi-Anlagen		Hol- u. Bringsystem
Audio-Verstärker		Hol- u. Bringsystem
Musikinstrumente		Hol- u. Bringsystem
Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
<b>5. Beleuchtungskörper</b>		
Stabförmige Leuchtstofflampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem gem.§§ 17, 18 Abfallsatzung
Kompaktleuchtstofflampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem gem. §§ 17, 18 Abfallsatzung
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem gem. §§ 17, 18 Abfallsatzung
Niederdruck-Natriumdampflampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem gem. §§ 17, 18 Abfallsatzung.
Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem gem. §§ 17, 18 Abfallsatzung
<b>6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)</b>		
Bohrmaschinen		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sägen		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Nähmaschinen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung

Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
<b>7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte</b>		
Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Videospielkonsolen		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Videospiele		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Geldspielautomaten	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
<b>8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)</b>		
Analysegeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Gefriergeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem
Kardiologiegeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem,
Dialysegeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem,
Beatmungsgeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem,
Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem,
<b>9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente</b>		
Rauchmelder		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Heizregler		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Thermostate		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung

Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
<b>10. Automatische Ausgabegeräte</b>		
Heißgetränkeautomaten	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Automaten für feste Produkte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem

## Annahmekatalog der Elektroaltgeräte

**Gültig ab 01.02.2016**

**Die Gerätegruppen nach ElektroG umfassen Geräte folgender Kategorien:**

Gerätegruppe 1: Haushaltsgroßgeräte (Kat. 1 außer Kühlgeräte, die der Gerätegruppe 2 zugeordnet werden), automatische Ausgabegeräte (Kat. 10)

Gerätegruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren, (auch Klimageräte) (Kat. 1 außer anderen Haushaltsgroßgeräten, die der Gerätegruppe 1 zugeordnet werden)

Gerätegruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte (Kat. 3 Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik)

Gerätegruppe 4: Lampen (außer Glühlampen) (Beleuchtungskörper Kat.5)

Gerätegruppe 5: Haushaltkleingeräte (Kat. 2), Informations- und Telekommunikationsgeräte (Kat. 3, außer der zu Gerätegruppe 3 zugeordneten Geräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (Kat. 4 außer Photovoltaikmodule), Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung und Steuerung von Licht (Kat.5 außer der zu Gerätegruppe 4 zugeordneten Lampen), elektrische und elektronische Werkzeuge (Kat. 6), Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte (Kat.7), Medizinprodukte ( Kat.8), Überwachungs- und Kontrollinstrumente (Kat. 9)

Gerätegruppe 6: Photovoltaikmodule (Kat. 4)

**Vordemontierte Geräte (gemeint sind Geräte, denen Bauteile und/oder Baugruppen entnommen worden sind) sind keine Elektro- und Elektronikgeräte i. S. des ElektroG.**

**Geräte, die eine Gefahr für Gesundheit u./o. Sicherheit der Mitarbeiter darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.**

**Liste der Kategorien und Geräte:**

Kategorie	Bemerkungen	
<b>1. Haushaltsgroßgeräte</b>		
Große Kühlgeräte >200 bis 400 l	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Kühlschränke bis 200 l		Hol- u. Bringsystem
Gefriergeräte bis 200 l		Hol- u. Bringsystem
Gefriergeräte >200 bis 400 l	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem



Waschmaschinen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Wäschetrockner	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Geschirrspüler	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Herde und Backöfen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Elektrische Kochplatten		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektrische Heizplatten		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Mikrowellengeräte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Elektrische Heizgeräte (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektrische Heizkörper (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Nachtspeicherheizgeräte (unbeschädigt und ordnungsgemäß verpackt)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem im verpacktem Zustand
Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen Betten und Sitzmöbeln (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Elektrische Ventilatoren (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Klimageräte (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte (ortsveränderlich)	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
<b>2. Haushaltskleingeräte</b>		
Staubsauger	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Teppichkehrmaschinen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sonstige Reinigungsgeräte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Toaster		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Friteusen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Wasserkocher		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektrische oder elektronische Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektrische Messer		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
elektrische und elektronische Waagen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung

<b>3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik</b>		
Minicomputer		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
PCs (einschließlich CPU, Maus, und Tastatur)		Hol- u. Bringsystem
PC-Bildschirme		Hol- u. Bringsystem
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)		Hol- u. Bringsystem
Notebooks		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektronische Notizbücher		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Drucker	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Kopiergeräte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen		Hol- u. Bringsystem
Taschen- und Tischrechner		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Faxgeräte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Telefone		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Schnurlose Telefone		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Mobiltelefone		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Anrufbeantworter		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
<b>4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule</b>		
Radiogeräte		Hol- u. Bringsystem
Fernsehgeräte		Hol- u. Bringsystem
Videokameras		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Videorekorder		Hol- u. Bringsystem
Hi-Fi-Anlagen		Hol- u. Bringsystem
Audio-Verstärker		Hol- u. Bringsystem
Musikinstrumente		Hol- u. Bringsystem
Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
<b>5. Beleuchtungskörper</b>		
Leuchten	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem

Stabförmige Leuchtstofflampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem gem. §§ 17, 18 Abfallsatzung
Kompaktleuchtstofflampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem gem. §§ 17, 18 Abfallsatzung
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem gem. §§ 17, 18 Abfallsatzung
Niederdruck-Natriumdampflampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem gem. §§ 17, 18 Abfallsatzung.
LED-Lampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
<b>6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)</b>		
Bohrmaschinen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sägen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Nähmaschinen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Elektrische Rasenmäher und sonstige elektrische Gartengeräte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Hol- u. Bringsystem
<b>7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte</b>		
Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Videospielkonsolen		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Videospiele		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Geldspielautomaten	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
<b>8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierbarer und infektiöser Produkte)</b>		
Analysegeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung

Gefriergeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem
Kardiologiegeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem,
Dialysegeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem,
Beatmungsgeräte	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem,
Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen	soweit als typisches Gerät in der häuslichen Behandlung angewandt	Bringsystem,
<b>9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente</b>		
Rauchmelder		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Heizregler		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Thermostate		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor		Bringsystem, Holsystem gem.§17a Abfallsatzung
<b>10. Automatische Ausgabegeräte</b>		
Heißgetränkeautomaten	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Automaten für feste Produkte	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem
Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten	soweit als typisches Gerät im Haushalt angewandt	Bringsystem

## Annahme-/Nichtannahmeliste zu § 15 a AbfS

Um ein hochwertiges Recycling sicherzustellen und die Fehlwürfe sowie die damit verbundenen Kosten möglichst gering zu halten, ist es unabdingbar, die Annahme auf saubere und sortenreine Kunststoffe und Metalle zu beschränken. Nachfolgend findet sich eine beispielhafte Auflistung von Stoffen, die angenommen und solchen, die nicht angenommen werden.

### Angenommen werden:

Schadstofffreie Haushaltsgegenstände aus PE-/PP-/PS- Kunststoff in haushaltsüblichen Mengen

#### Beispiele:

- Haushaltseimer ohne Metallbügel (keine Verpackungseimer)
- Wannen
- Küchensiebe
- Schüsseln
- Kanister (keine Verpackungskanister)
- Gießkannen
- Wäschekörbe
- Klappboxen
- Kunststofffässer
- Kunststofftonnen
- Gartenmöbel (ohne Metall und ohne Stoff)
- Blumenkästen
- Kinderspielzeug (ohne Metall und elektronische Bauteile)
- Blumenübertöpfe
- Getränkeboxen leer

### Nicht angenommen werden:

Haushaltsgegenstände aus Hart-/Weich-PVC

#### Beispiele:

- Verpackungen (Eimer, Kanister)
- Kindersitze für Auto u. Fahrrad
- Schadstoffhaltige Verpackungen mit Gefahr-  
gutsymbol (z.B. Öl-, Säure-, Spritzmittelkanister)
- Folien, Planen, Weichkunststoffe
- metall- oder holzhaltige Kunststoffe bzw. Kunststoffverbunde
- Kunststoffverbunde aus verschiedenen (z.B.:  
Schulranzen, Teppiche, Bodenbeläge)
- Zelte, Plexiglas, WC-Sitze und -Deckel
- Video- u. Musikkassetten
- Ski, Snowboards, Skischuhe
- Gartenmöbel aus Polyrattan
- PVC-Fenster bzw. -Rahmen
- Artikel aus Gummi
- Isoliermaterialien (Styropor, Styrodur, Polyurethan-Schaum)
- Baustellenabfälle (KG- bzw. PVC Rohre, verschmutzte Folien)
- Auto-Radkappen, Armaturen, Stoßstangen
- Rest- und Sperrmüll
- Elektro- bzw. Elektronikschrott
- Hängeschränke mit und ohne Spiegel

## **Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe/Übergabestellen des Landkreises Mansfeld-Südharz**

### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzer und Betriebspersonal
- § 3 Grundsätzliches Verhalten auf dem Wertstoffhof
- § 4 Anlieferung von Abfällen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Staplerverkehr
- § 7 Containerverkehr
- § 8 Zugelassene Abfälle/Elektroaltgeräte
- § 9 Gebührenpflicht
- § 10 Einschränkungen und Untersagungen
- § 11 Haftung
- § 12 In-Kraft-Treten

### **Präambel**

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz betreibt im Auftrag des Landkreises Mansfeld-Südharz folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen:

- Wertstoffhof/Übergabestelle Sangerhausen, Oststraße 5
- Wertstoffhof/Übergabestelle Unterrißdorf, an der ehemaligen Kreismülldeponie Unterrißdorf
- Wertstoffhof/Übergabestelle Hettstedt, Gewerbering 1

Grundlagen für den Betrieb des Wertstoffhofes sind:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)
- Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)
- Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS)
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS)
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ des Landkreises Mansfeld-Südharz

in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Wertstoffhöfe Sangerhausen, Unterrißdorf und Hettstedt im Landkreis Mansfeld-Südharz. Sie hat Gültigkeit für die Benutzer der Wertstoffhöfe, für das dort eingesetzte Betriebspersonal sowie für alle anderen sich auf den Wertstoffhöfen aufhaltenden Personen.

Die Betriebs- und Benutzungsordnung ist auf den Wertstoffhöfen gut sichtbar öffentlich auszulegen.

## **§ 2 Benutzer und Betriebspersonal**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer) sowie Besucher.
- (2) Betriebspersonal im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die Mitarbeiter des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“.
- (3) Der Aufenthalt auf den Wertstoffhöfen ist den Benutzern nur zum Zwecke der Anlieferung von Abfällen und zum Erwerb von Abfallsäcken und Bänderolen für Grünabfälle gestattet.
- (4) Jeder Benutzer hat sich unmittelbar nach dem Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes bei dem Betriebspersonal zu melden. Das gilt auch für alle anderen Personen, wie z. B. Besucher, Dienstleister, Lieferanten usw.
- (5) Mit dem Befahren/Betreten des Wertstoffhofes wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Sie gilt für das gesamte Gelände der Wertstoffhöfe.
- (6) Die Benutzer und ihre Helfer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zuleisten.
- (7) Das Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht, Personen, die sich widerrechtlich auf dem Betriebsgelände aufhalten oder gegen Bestimmungen der Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen, umgehend vom Betriebsgelände zu verweisen. Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Betriebspersonals.
- (8) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Wertstoffhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung von Erwachsenen stehen und dürfen das Anlieferfahrzeug nicht verlassen. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug bleiben oder vor dem Wertstoffhof warten.
- (9) Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird durch das Betriebspersonal vor Ort vertreten.

## **§ 3 Grundsätzliches Verhalten auf dem Wertstoffhof**

- (1) Auf dem Gelände der Wertstoffhöfe gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf dem Betriebsgelände erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Wertstoffhöfe nicht gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang vor Ort, im Service-Heft der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz und auf der Internetseite [www.abfallwirtschaft-msh.de](http://www.abfallwirtschaft-msh.de) des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz bekannt gegeben.  
Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse, im Amtsblatt, auf der genannten Internetseite oder durch Aushang.  
Haftungsansprüche gegen den Landkreis entstehen daraus nicht. Auf §§ 5,10 wird verwiesen.  
  
Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.
- (3) Die Benutzer dürfen das Gelände nur zum Zwecke der Anlieferung befahren. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Den Handzeichen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Sofern erforderlich, z. B. bei Reparaturen, kann das Befahren des Wertstoffhofgeländes ganz oder teilweise untersagt werden.
- (4) Benutzer und alle anderen Personen haben sich auf den Wertstoffhöfen so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (5) Der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände der Wertstoffhöfe untersagt. Rauchen ist lediglich außerhalb der Betriebsgebäude auf dazu eingerichteten Raucherinseln gestattet.

## § 4 Anlieferung von Abfällen

- (1) Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die dafür ausgewiesenen Wege und Flächen benutzen.
- (2) Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle durch das Betriebspersonal gestattet. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen.
- (3) Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden.
- (4) Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbständig auszuladen. Das Verladen der Abfälle in die Entsorgungsbehälter erfolgt durch das Betriebspersonal. Die Benutzer können dabei Unterstützung leisten.
- (5) Das Betreten von Containern ist nur dem Betriebspersonal gestattet.
- (6) Verschmutzungen, die beim Abladen bzw. Ausladen der Abfälle entstehen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
- (7) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Wertstoffhof ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich als Diebstahl verfolgt.
- (8) Die Benutzer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Wertstoffhofbenutzung hat sich der Benutzer auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen. Aus den Ausweispapieren muss der derzeitige Wohnort hervorgehen.
- (9) Der Landkreis behält sich vor, die unzulässig entladenen Abfälle auf Kosten des Benutzers zu entsorgen.
- (10) Die rechtmäßig abgelieferten Abfälle gehen mit der Entladung in das Eigentum des Landkreises Mansfeld-Südharz über.
- (11) Die Wertstoffhofbenutzer haben unmittelbar nach Beendigung der Anlieferung bzw. nach Entrichtung der Benutzungsgebühr für gebührenpflichtige Abfälle das Gelände des jeweiligen Wertstoffhofes zu verlassen.

## § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Wertstoffhöfe sind wie folgt geöffnet:

### Wertstoffhof Sangerhausen

Montag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.30 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.30 Uhr
Sonnabend:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

### Wertstoffhof Unterrißdorf

Montag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.30 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 14.30 Uhr

Jeden 1. und 3.  
Sonnabend im  
Monat:

09.00 Uhr - 12.00 Uhr



### Wertstoffhof Hettstedt:

Montag:	13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag:	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Jeden 2. und 4.  
Sonnabend im  
Monat: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

- (2) Fällt einer der Öffnungstage auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag ersatzlos. An allen gesetzlichen Feiertagen, sowie Heiligabend und Silvester eines jeden Jahres, sind die Wertstoffhöfe geschlossen.

Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden in der Tagespresse und auf der Internetseite des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz rechtzeitig bekanntgegeben. Auf § 3 Abs. 2 wird verwiesen.

### **§ 6 Staplerverkehr**

- (1) Auf den Wertstoffhöfen Unterrißdorf und Sangerhausen sind Gabelstapler im Einsatz. Die dazu erforderlichen Flächen und Fahrwege sind durch die Benutzer für die Dauer des Staplereinsatzes zu räumen.
- (2) Die für den Betrieb der Stapler erforderlichen Flächen und Fahrwege sind vom Betriebspersonal für die Dauer Be- und Entladearbeiten abzusperren.
- (3) Den Benutzern und anderen Personen ist es untersagt, die für den Staplerverkehr abgesperrten Bereiche zu befahren oder zu betreten.

### **§ 7 Containerverkehr**

Während des Containerverkehrs wird der Betrieb der Wertstoffhöfe unterbrochen. Benutzer können durch das Betriebspersonal aufgefordert werden, mit ihren Fahrzeugen das Wertstoffhofgelände zeitweilig zu verlassen. Haftungsansprüche gegen den Landkreis entstehen daraus nicht.

### **§ 8 Zugelassene Abfälle/Elektroaltgeräte**

- (1) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung,
  - die in Anlage 2 der Abfallsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung mit dem Hinweis „WSH“ gekennzeichnet sind,
  - und
  - die in Anlage 4 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- (2) Angenommen werden weiterhin Elektroaltgeräte, die in Anlage 3 der Abfallsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- (3) Das Betriebspersonal entscheidet über die Zulässigkeit der Annahme von Abfällen. Das Betriebspersonal kann vom Benutzer eine Vorbehandlung, insbesondere eine Sortierung von Abfällen verlangen.

## **§ 9 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Annahme von bestimmten Abfällen auf den Wertstoffhöfen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Wertstoffhof Hettstedt bemessen sich nach Stückzahlen bzw. Volumentarif.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Wertstoffhöfe Unterrißdorf und Sangerhausen bemessen sich nach Stückzahlen bzw. Gewicht. Bei Ausfall der Wägetechnik tritt der Volumentarif an die Stelle des Gewichtes.

## **§ 10 Einschränkungen und Untersagungen**

- (1) Der Landkreis kann die Benutzung der Wertstoffhöfe untersagen, wenn Betriebsstörungen vorliegen oder zu erwarten sind. Haftungsansprüche gegen den Landkreis entstehen daraus nicht. Auf § 3 Abs. 2 wird verwiesen.
- (2) Einzelnen Benutzern kann die Anlieferung von Abfällen befristet oder ständig untersagt werden, wenn diese wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen haben.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch eine unzulässige Anlieferung entstehen, haftet der Benutzer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
- (2) Das Betreten und Befahren der Wertstoffhöfe erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personenschäden oder Schäden an Fahrzeugen der Benutzer übernimmt der Landkreis keine Haftung.